

Abwägung

der

Hinweise, Anregungen und Bedenken,

die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2012 bis zum 20.07.2012 und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) nach § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 18.06.2012 bis zum 20.07.2012 vorgebracht wurden:

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens „Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“

Ergebnis der Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Teil 1	Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit.....	2
Teil 2	Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise	4
Teil 2/I	Behörden / TöB - ohne Abgabe einer Stellungnahme	4
Teil 2/II	Behörden / TöB - Stellungnahmen ohne Hinweise	6
Teil 2/III	Behörden / TöB - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren	8
Teil 2/IV	Behörden / TöB - Hinweise, Anregungen und Bedenken	18
Teil 3/V	Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken	36

Teil 1 Übersicht der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit

Nr.	Behörden / TÖB	vom	Teil 2
1	Exxon Mobil Production, Hannover	13.06.2012	II lfd. Nr. 1
2	NLWKN, Betriebsstelle Aurich	19.06.2012	II lfd. Nr. 2
3	Landkreis Friesland	22.06.2012	III lfd. Nr. 3
4	OOWV, Brake	18.06.2012	III lfd. Nr. 1
5	Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover	15.06.2012	IV lfd. Nr. 1
6	EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland	28.06.2012	III lfd. Nr. 2
7	Ericsson Services GmbH	04.07.2012	II lfd. Nr. 4
8	NABU-Gruppe LK Wittmund	31.06.2012	IV lfd. Nr. 3
9	Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“	29.06.2012	IV lfd. Nr. 2
10	Polizeiinspektion Aurich	09.07.2012	II lfd. Nr. 5
11	Ostfriesische Landschaft, Aurich	05.07.2012	III lfd. Nr. 3
12	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	03.07.2012	IV lfd. Nr. 4
13	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	05.07.2012	II lfd. Nr. 8
14	Erdgas Münster	02.07.2012	II lfd. Nr. 7
15	Gemeinde Dornum	09.07.2012	II lfd. Nr. 6
16	LGLN, Wittmund	17.07.2012	II lfd. Nr. 9
17	Naturfreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V.	22.06.2010	II lfd. Nr. 10
18	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen	12.07.2012	III lfd. Nr. 4
19	Industrie- und Handelskammer, Emden	17.07.2012	II lfd. Nr. 11
20	Deutsche Telekom	18.07.2012	II lfd. Nr. 12

Nr.	Behörden / TÖB	vom	Teil 2
21	Landkreis Wittmund	12.07.2012	IV lfd. Nr. 7
22	Meliorationsverband Wittmund	19.07.2012	III lfd. Nr. 5
23	Niedersächsischer Heimatbund	18.07.2012	IV lfd. Nr. 5
24	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde	24.07.2012	IV lfd. Nr. 6
25	Sielacht Esens	20.07.2012	III lfd. Nr. 6
26	Landkreis Aurich	25.07.2012	

Nr.	Öffentlichkeit / Bürger	vom	Teil 3
1	Dr. Christian Zimmermann, Werdumer Altendeich 8, 26427 Werdum Christiane Janßen, Werdumer Altengroden 10, 26427 Altharlingersiel; Vertreten durch RA Patrick Habor, Göttingen	20.07.2012	V lfd. Nr. 1

Teil 2 Ergebnis der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abwägung der Bedenken, Anregungen und Hinweise

Teil 2/I Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange - ohne Abgabe einer Stellungnahme

1	Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN), Aurich
2	Flächenagentur Region Friesland, Wittmund, Wilhelmshaven
3	Freiwillige Feuerwehr Esens
4	Handwerkskammer für Ostfriesland
5	Kreishandwerkerschaft Wittmund
6	Landwirtschaftskammer Niedersachsen
7	Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Emden
8	Nds. Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
9	Nieders. Forstamt Neuenburg
10	Nieders. Landesamt für Bodenforschung (NLfB)
11	Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Norden
12	Agentur für Arbeit , Emden
13	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
14	DFS Deutsche Flugsicherung
15	Zentrale Postdirektion
16	Inselgemeinde Langeoog
17	Inselgemeinde Spiekeroog
18	Samtgemeinde Holtriem
19	Stadt Wittmund
20	Landkreis Aurich

21	Gemeinde Dunum
22	Gemeinde Holtgast
23	Gemeinde Moorweg
24	Gemeinde Stedesdorf
25	Bischöfliches Generalvikariat
26	Ev-luth. Kirchenamt Aurich
27	Kath. Kirchengemeinde Esens
28	Neuapostolische Kirche
29	Aktion Fischotterschutz e.V.
30	Biol. Schutzgemeinschaft Hunte e.V. (BSH)
31	Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND)
32	Jägerschaft Wittmund
33	Landesfischereiverband Weser-Ems
34	Landessportfischerverband Nds. e.V.
35	Arbeitskreis Umweltschutz Norden Ostfriesland
36	Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Nds. e.V. (LBU)
37	Landesverband Nds. Deutscher Gebirgs- und Wandervereine e.V.
38	NaFor Vorstand Landesgeschäftsstelle Niedersachsen
39	Naturschutzverband Nds. e.V
40	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald (SDW)- Landesverband Nds. e.V.
41	Naturschutzverband Niedersachsen e.V. (NVN)
42	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Verteilnetzplanung, Leer
43	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co KG, Region Niedersachsen Bremen, Projektmanagement, Hannover
44	EWE Netz GmbH

Teil 2/II Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange - Stellungnahmen ohne Hinweise

II. Lfd.Nr. 1	Exxon Mobil Productions am 13.06.2012
II. Lfd.Nr. 2	NLWKN, Aurich am 19.06.2012
II. Lfd.Nr. 3	Landkreis Friesland am 22.06.2012
II. Lfd.Nr. 4	Ericsson Services GmbH, Düsseldorf am 04.07.2012
II. Lfd.Nr. 5	Polizeiinspektion Aurich am 09.07.2012
II. Lfd.Nr. 6	Gemeinde Dornum am 09.07.2012
II. Lfd.Nr. 7	Erdgas Münster am 11.06.2012
II. Lfd.Nr. 8	Landesamt für Bergbau, Energie und Erdgas am 05.07.2012

II. Lfd.Nr. 9	LGLN, Wittmund am 17.07.2012
II. Lfd.Nr. 10	NaturFreunde Deutschlands, Landesverband Niedersachsen e.V. am 22.06.2012
II. Lfd.Nr. 11	IHK, Emden am 17.07.2012
II. Lfd.Nr. 12	Deutsche Telekom, Niederlassung Nordwest am 18.07.2012
II. Lfd.Nr. 13	Landkreis Aurich am 25.07.2012

Der Samtgemeinde zur Kenntnis:

Die Planung der Behörden und öffentlichen Träger wird nicht berührt.

Teil 2/III Behörden und Träger öffentlicher Belange - Hinweise, die den Inhalt der Planung nicht berühren

III. Lfd.Nr. 1	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband	am: 18.06.2012
----------------	--	----------------

19



OOVW - Georgstraße 4 - 26919 Brake

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Ostfriesland)

Eing: 18. Juni 2012

Ihr Ansprechpartner:
Reinhard Diekmann
T) lb - 359/12/Die-Boc
Telefon: 04401 916-238
Telefax: 04401 6233
E-Mail: diekmann@oovw.de

Datum: 18. Juni 2012

304 → 7p

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens
„Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“
Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingsiel/Werdum“ der Gemeinde Neuharlingsiel
Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingsiel/Werdum“ der Gemeinde Werdum
Ihr Schreiben vom 11.06.2012 – 60/OH/Js/CS

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. wir haben von der o. g. Bauleitplanung Kenntnis genommen.

2. Weiterhin verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2011, die in vollem Umfang aufrechterhalten wird.

Mit freundlichem Gruß

In Vertretung

Markus Stolle



... und
alles ist
klar

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband
Georgstraße 4, 26919 Brake
Telefon: 04401 916-0
Telefax: 04401 6233
Internet: www.oovw.de
E-Mail: oovw.brake@oovw.de

Landesparlament zu Oldenburg
Bld. 280 501 00, Kfm. 060-407 772
Oldenburgische Landesbank
Bld. 280 210 02, Kfm. 174 70022 00
Steuern Nr. 23 632 0000310
USt-Nr.: DE 117404343

DIN EN ISO 9001:2000
Reg. Nr. 30-9001896007

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Die entsprechende Stellungnahme wurde bereits in die Abwägung zum Vorentwurf der 101. FNP-Änderung eingestellt:

Auszug der o.g. Stellungnahme:

In der anliegenden Planunterlage sind die Versorgungsanlagen des OOVW nicht maßstäblich eingezeichnet.

Die genaue Lage der Leitungen wollen Sie sich bitte von unserem Dienststellenleiter, Herrn Söhle von der zuständigen Betriebsstelle in Harlingerland, Telefon: 04977 919211 in der Örtlichkeit angeben lassen. Abwasserleitungen sind nicht vorhanden.

An dem Erörterungstermin werden wir nicht teilnehmen.

Zitat Abwägung zum Vorentwurf:

“Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Inhalte und Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingsiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Hiermit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen.“

III. Lfd.Nr. 2

EWE Netz GmbH, Netzregion Ostfriesland

am: 28.06.2012

EWE NETZ GmbH | Netzregion Ostfriesland
Postfach 10 54 47 | 26484 Norden

Samtgemeinde Esens (Ostfr.)
Eing. 29. Juni 2012
Anl.

Sie erreichen uns:
☑ EWE NETZ GmbH | Netzregion Ostfriesland
Am Markt 24 | 26506 Norden
Tel. 04931 182-256 | Fax 04931 182-239
✉ Heinz-Günter.Schoolmann@ewe.de | www.ewe-netz.de
Ihr Ansprechpartner: Heinz-Günter Schoolmann
Ihre Zeichen/Nachricht: 60/012/Ju/Cs / 11.06.2012

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens "Sondergebiet für
Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering"
Bebauungsplan Nr. 29 "Repowering Neuharlingsiel/Werdum" der Gemeinde Neuharlingsiel
Bebauungsplan Nr. 12 "Repowering Neuharlingsiel/Werdum" der Gemeinde Werdum
hier: Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

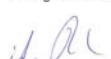
28.06.2012

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

1. von uns zugesandten Unterlagen nahmen wir Kenntnis.
Die EWE NETZ GmbH hat diesbezüglich keine Einwände. Wir nehmen jedoch Bezug auf unsere Stellungnahme vom 19. September 2011.
- 2.

Mit freundlichen Grüßen

EWE NETZ GmbH
Netzregion Ostfriesland


I. A. Ralf Winkelmann


I. A. Heinz-Günter Schoolmann

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die entsprechende Stellungnahme wurde bereits in die Abwägung zum Vorentwurf der 101. FNP-Änderung eingestellt:

Auszug der o.g. Stellungnahme:

Die Festlegung des Netzverknüpfungspunktes erfolgt nach Vorliegen der Baugenehmigung und anhand der beauftragten Einspeiseleistung.

Zitat Abwägung zum Vorentwurf:

"Der Hinweis wird zur Kenntniss genommen."

III. Lfd.Nr. 3

Ostfriesische Landschaft, Aurich

am: 05.07.2012

ARCHÄOLOGISCHER DIENST | LANDSCHAFTSBIBLIOTHEK
LANDSCHAFTSFORUM | PLATTDÜCKENBÜRO | REGIONALE KULTURAGENTUR
REGIONALES PÄDAGOGISCHES ZENTRUM | ZENTRALE DIENSTE

OSTFRIESISCHE LANDSCHAFT
www.ostfriesischelandschaft.de

Samtgemeinde Esens (Ostfr.)
Eing. - 5. Juli 2012

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens „Sondergebiet für Windenergiegenutzung“, Zweckbestimmung Repowering sowie Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gem. Neuharlingersiel Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gem. Werdum
Ihr Zeichen: 60/Olt/Js/Cs Ihr Schreiben v. 11.06.2012 Unser Schreiben v. 01.12.11 / 16.11.11

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie gegen die damit verbundenen Bebauungspläne Nr. 29 und Nr. 12 bestehen aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken.

Aus den o.g. Flächen sind nur wenige archäologische Oberflächenfunde bekannt. Als eingetragene Bodendenkmäler sind dem Archäologischen Dienst historische Altdeiche (Werdumer Altdeich, Werdumer Groden, etc.) bekannt. Diese dürfen durch die Errichtung für neue Windkraftanlagen (Baustraßen, Bauplätze, etc.) nicht beeinträchtigt, verändert oder auch nur teilweise entfernt werden. Gleiches gilt auch für die Entfernung bisheriger Standorte für Windenergieanlagen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das Nieders. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517), sowie die Änderung vom 26.05.2011 (Nds. GVBl. S. 135) §§ 2, 6, 13 und 14, wonach eine Genehmigung der Denkmalschutzbehörde erforderlich ist, wenn Erdarbeiten an einer Stelle vorgenommen werden, wo Funde vermutet werden. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jan F. Kegler
Postfach 1580, 26585 Aurich
Hafenstraße 11, 26603 Aurich
Telefon (04941) 17 99 - 34 | Fax (04941) 17 99 - 1134
e-mail: kegler@ostfriesischelandschaft.de

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Landschaftspräsident: Helmut Collmann
Landschaftsdirektor: Dr. Rolf Bärenfänger

Georgswall 1-5 Postfach 1580
D-26603 Aurich D-26585 Aurich

Telefon: (04941) 17 99 - 32
Fax: (04941) 17 99 - 94

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Begründungstext wird in Kap. 10.1.7 bereits auf die eingetragenen Bodendenkmäler eingegangen. Die weiteren Hinweise betreffen die Inhalte und Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Hiermit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen.
- 3.) Der Hinweis betrifft die Inhalte und Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Hiermit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen.

III. Lfd.Nr. 4

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Langen

am: 12.07.2012

 Bundesluftfahrtbehörde
für Flugsicherung

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Robert-Bosch-Str. 28, 63225 Langen

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Östf.)
Eing. 12.07.2012

Thomas Blank
HAUSANSCHRIFT
Robert-Bosch-Straße 28
63225 Langen
TEL +49 (06103) 8043-322
FAX +49 (06103) 8043-250
thomas.blank@baf.bund.de
Anschutz@baf.bund.de

Betreff: Ihr Schreiben v. 28.06., „101. FNP-Änderung“
6/60/Js/Ra, Egon Janssen
ST/5.5.1/0093-002/11 [Ni 201202020]
Langen, 12.07.2012
Seite 1 von 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesluftfahrtbehörden für Flugsicherung im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände.

2. Meine Aussagen beziehen sich auf den Bereich der in der Anlage angegebenen Koordinaten.

Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob die Flugsicherungseinrichtung durch einzelne Bauwerke gestört werden kann, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabensplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andreas Wiese

Anlage

VERKEHRSSANBINDUNG S/U-Bahn: S3, S4 – Haltestelle: Langen (Hessen) Flugsicherung

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Anlage zu ST/5.5.1/0093-002/11 [Ni 201202020]
v. 12.07.2012

Meine Aussagen auf Seite 1 gelten für den durch die folgenden Koordinaten gebildeten
Bereich:

ETRS89 [WGS84]

53 41 29 N	07 43 30 E
53 41 29 N	07 44 23 E
53 40 28 N	07 45 24 E
53 40 00 N	07 44 26 E
53 40 46 N	07 43 17 E
53 41 29 N	07 43 30 E

III. Lfd.Nr. 5

Meliorationsverband Wittmund

am: 19.07.2012

12 *19.07*

Meliorationsverband Wittmund

Meliorationsverband Postfach 1349 26400 Wittmund

Verbandsvorsteher
Telefon 04468 - 519
Telefax 04468 - 519

Samtgemeinde Esens
Gemeinde Neuharlingersiel
Gemeinde Werdum
Am Markt 2 - 4
26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Ostf.)
Eing. 20. Juli 2012
Anl. 3

Geschäftsstelle
Telefon: 04462 - 5479
Telefax: 04462 - 4980
Ihr Ansprechpartner:
Herr Jabben
Datum: 19. Juli 2012
B.-Nr.:

**Bebauungsplan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel
Bebauungsplan Nr. 12 der Gemeinde Werdum
101. Änderung der Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens**

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

Sehr geehrte Damen und Herren,

1. gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Esens und der Bebauungspläne und der Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum bestehen seitens des Meliorationsverbandes grundsätzlich keine Bedenken.

2. Die ausgewiesenen Flächen sind vielfach Mitgliedsflächen des Verbandes aus Drän- und Wegebaumaßnahmen. Kabeltrassen sind den Unterlagen nicht zu entnehmen. Die geplanten vier Standorte zum Repowering sind alle auf Mitgliedsflächen des Verbandes. In allen Flächen ist eine vom Verband hergestellte Drainage vorhanden. Durch die Errichtung der Windenergieanlagen insbesondere der Verkabelung und Baustraße dürfen die Dränagen nach Möglichkeit nicht beschädigt werden. Die Tiefe und Linienführung der Kabellage muß mit dem Verband bei der Planung abgestimmt werden. Die Reparatur und Wiederherstellung der Dränagen behält sich der Verband selbst vor und ist vom Investor mit dem Verband abzustimmen. Eine Vereinbarung zwischen dem Landeigentümer und Investor reicht nicht aus, da es sich hier um Verbandsanlagen handelt.

3. Bei Wirtschaftswegen, die durch den Meliorationsverband ausgebaut wurden, muss vor Beginn der Baumaßnahme der Zustand der Wege zusammen mit dem Meliorationsverband festgestellt werden, um später Straßenschäden und damit Ersatzforderungen beurteilen zu können. Diese Wege sind den Belastungen der Bauphase nicht gewachsen. Der Meliorationsverband Wittmund muss daher schon frühzeitig zur Planung herangezogen werden. Die entsprechenden Vereinbarungen sind vor Baubeginn mit dem Verband herzustellen. Der Verband ist nach dem Wasserverbandgesetz (WVG) und seiner Satzung für die Unterhaltung der von ihm erstellten Anlagen verantwortlich.

Der Verbandsvorsteher
Im Auftrage:

Heino Jabben

(Dipl.-Ing. Heino Jabben)

C:\Dokumente und Einstellungen\timo.fleckenstein\Lokale Einstellungen\Temp\10\note97830C\Flächennutzungsplanänderung - Bebauungsplan Repowering Neuharlingersiel Beteiligung.doc

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Die Führung der Kabeltrassen ist Inhalt des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf das nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren verwiesen.
- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf das nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren verwiesen.

III. Lfd.Nr. 6

Sielacht Esens

am: 20.07.2012

Sielacht Esens
- DER OBERSIELRICHTER -

Sielacht Esens - Hartwälder Straße 17a - 26427 Esens

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2 – 4
26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Ostf.)
Eing. 23. Juli 2012



Hartwälder Straße 17a
26427 Esens (Ostfriesland)
Telefon 0 49 71 / 22 35
Telefax 0 49 71 / 51 56
E-Mail: geschaeftsstelle@deich-sielacht.de
Internet: www.deich-sielacht.de

Bankkonto:
Kreissparkasse Leer/Wittmund
Konto-Nr. 1 043 009
BLZ 285 500 00

Ihr Zeichen _____ Ihre Nachricht vom _____ Mein Zeichen _____ Datum 20.07.2012
Edz./Wa. _____

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens „Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“
Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Neuharlingersiel,
Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Werdum

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

1. in obiger Angelegenheit möchte die Sielacht Esens zunächst auf ihre Stellungnahme vom 08.12.2011 verweisen, welche in Kopie nochmals beigelegt wird. Die darin enthaltenen Aussagen behalten auch aktuell ihre Gültigkeit.
Jedoch soll dazu noch folgende Ergänzung erfolgen.
2. In den neu eingereichten Unterlagen wird u. a. auch die Stellungnahme des Landkreises Wittmund, dort die Wasserwirtschaft mit Abteilung 61 dargestellt. Darin wird gefordert, dass Eingriffe in die Gewässer vorrangig durch die Verbesserung der Gewässerökologie an den Gewässern II. Ordnung vorgenommen werden sollen. Hier wird zunächst deutlich darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Gewässer II. Ordnung um das überregionale Entwässerungssystem der dortigen und weiter südlich liegenden Flächen und Siedlungsgebiete handelt. Insofern gesehen werden Veränderungen an den Gewässern, welche die Abflussleistung verändern bzw. verschlechtern, seitens des Verbandes kritisch gesehen. Hier gebietet es, bei weitergehenden

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die entsprechende Stellungnahme wurde bereits in die Abwägung zum Vorentwurf der 101. FNP-Änderung eingestellt. Zu der besagten Stellungnahme und der entsprechenden Abwägung siehe folgende Seiten 16 und 17.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Im Rahmen des BImSchG-Genehmigungsverfahrens werden die Eingriffe in Gewässer auf Grund von erforderlichen Verrohrungen bilanziert und Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.
- 3.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2 -

Überlegungen in diese Richtung rechtzeitig Kontakt mit der Sielacht Esens aufzunehmen.

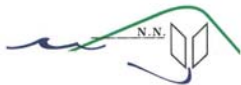
3.

Der Verband behält sich vor, im Laufe des weiteren Verfahrens erneute Hinweise und Auflagen vorbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Janssen

F. d. R.


Edzards



Sielacht Esens

- DER OBERSIELRICHTER -

Sielacht Esens - Hartwarder Straße 17a - 26427 Esens

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2 – 4
26427 Esens

Kopie



Hartwarder Straße 17a
26427 Esens (Ostfriesland)
Telefon 0 49 71 / 22 35
Telefax 0 49 71 / 51 56
E-Mail: geschaeftstestele@deich-sielacht.de
Internet: www.deich-sielacht.de

Bankkonto:
Kreissparkasse Leer/Wittmund
Konto-Nr. 1 043 009
BLZ 285 500 00

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
Edz./Wa.

Datum
08.12.2011

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens „Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“
Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Neuharlingersiel,
Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Werdum

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

1. Wegen die obengenannte Planung bestehen aus Sicht der Sielacht Esens keine Einwände, wenn folgende Punkte beachtet werden.
In den beiden Plangebietten verläuft zum einen im nördlichen Bereich das Gewässer II. Ordnung Nr. 4 „Altharlingersiel Tief“, südöstlich des Tiefhauses das Gewässer Nr. 60 „Olldieker Leide“ sowie im östlichen Bereich das Gewässer Nr. 65 „Polmannsleide“. Nach den bisher vorgelegten Unterlagen sind die vorgenannten Gewässer derzeit nicht direkt betroffen, bis auf das Altharlingersiel Tief. Daher sollen nachfolgend verschiedene Hinweise gegeben werden.
2. Für die Errichtung von Windkraftanlagen, dazu gehören auch die Nebenanlagen wie Maststationen und Zuwegungen, ist ein Mindestabstand von 10 m ab Mastkranzoberkante einzuhalten. Dieser Abstand erfolgt auch im eigenen Interesse zur Standsicherheit und Betrieb mit Schwerlastfahrzeugen in der Nähe von Gewässern II. Ordnung.

Zitat Abwägung zum Vorentwurf:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Hinweis betrifft das nach folgende verbindliche Bauleitplanverfahren. Die im verbindlichen Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum und B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel) festgesetzte Planung hält mit allen baulichen Teilen den von der Sielacht geforderten Mindestabstand zu Gewässern II. Ordnung ein. In den textlichen Festsetzungen des nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens ist dieser Belang aufgenommen.
- 3.) Der Hinweis betrifft das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren, welches sich dem verbindlichen Bauleitplanverfahren anschließt.
- 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 2 -

3. Für die Verlegung von Versorgungsleitungen ist bei Parallelverlegungen an Gewässern II. Ordnung ein Mindestabstand von 5 m ab Böschungsoberkante einzuhalten. Sofern die Gewässer gekreuzt werden sollen, ist dies senkrecht zur Verlaufsrichtung durchzuführen. Die Kreuzung muss in geschlossener Bauweise mit einer Mindestüberdeckung von 1,50 m sowohl in der Sohle als auch in der Böschung durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Verlegung der Anschlussleitungen an das öffentliche Mittel- oder Hochspannungsnetz, welche südlich der beiden Plangebiete verlaufen.
4. Der Verband behält sich vor, im Laufe des weiteren Verfahrens erneute Hinweise und Auflagen vorbringen zu können.

Mit freundlichen Grüßen
Gez. Janssen

F. d. R.

Edzards



Teil 2/IV Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange - Hinweise, Anregungen und Bedenken

IV. Lfd.Nr. 1	Wehrbereichsverwaltung Nord, Hannover	am: 15.06.2012
---------------	---------------------------------------	----------------

28



Wehrbereichsverwaltung Nord

IUW 4.050 Az 45-60-00
(bei Antwort bitte Aktenzeichen angeben)

Wehrbereichsverwaltung Nord - Postfach 163 - 30001 Hannover

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens

per E-Mail

Hannover, 15.06.2012

HAUSANSCHRIFT: Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover
POSTANSCHRIFT: Postfach 163, 30001 Hannover
TEL: +49 (0)511-284-4471/3710
FAX: +49 (0)511-284-4378
E-MAIL: WBVNordIUW4@bundeswehr.org

WEHREINFORMATION

101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens „Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“

Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Neuuharlingersiel

Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Werdum

hier: Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch

REZG: 1. Samtgemeinde Esens Az 60/06/JvCs vom 11.06.2012
2. WBV Nord IUW 4 – Az 45-60-00 (037) vom 16.01.2012

ANLAGE ohne

Den Entwurf zu Flächennutzungsplanänderung habe ich geprüft und nehme dazu wie folgt Stellung:

- Die Belange der Bundeswehr wurden in der Aufstellung des o. a. Entwurfs grundsätzlich berücksichtigt. Ich bitte jedoch, wie mit Bezug 2. schon erfolgt, den Hinweis aufzunehmen, dass im späteren Antragsverfahren die Auflage erteilt wird, dass die Errichtung der vier neuen Anlagen erst nach Außerbetriebnahme der fünf Altanlagen A11 – A15 (Nummerierung erfolgte durch EADS Cassidian) erfolgt.
- Die mit Bezug 2. erstellte Stellungnahme halte ich weiterhin aufrecht.
- Ich bitte die Wehrbereichsverwaltung Nord im weiteren Verfahren zwingend zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Dreier

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Es wird auf die Abwägungsunterlage zu diesen Bauleitplanverfahren verwiesen. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im EADS Cassidian- Gutachten keine Nummerierung der Altanlagen vorgenommen wird.
- 3) Die entsprechende Stellungnahme wurde bereits in die Abwägung zum Vorentwurf der 101. FNP-Änderung eingestellt:

wesentlicher Auszug aus der o.g. Stellungnahme:

Die Planungsgebiete liegen im Zuständigkeitsbereich nach § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) des Flugplatzes Wittmundhafen sowie im Radarstrahlungsfeld der Luftverteidigungsradaranlage Brockzetel.

Gegen die geplante Ausweisung der Flächen zur Errichtung von vier Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von 200 m ü GND unter gleichzeitigem Rückbau von insgesamt 17 Anlagen bestehen aus Sicht der militärischen Luftfahrtbehörde grundsätzlich keine Bedenken.

Zitat Abwägung zum Vorentwurf:

„Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.“

- 4.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

IV. Lfd.Nr. 2

Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

am: 29.06.2012

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Die entsprechende Stellungnahme wurde bereits in die Abwägung zum Vorentwurf der 101. FNP-Änderung eingestellt. Die SG Esens ist den Anregungen der Nationalparkverwaltung nachgekommen (s. Begründungstext).

Zitat Abwägung zum Vorentwurf:

A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

- 1) In Kap. 7.4.4 der Begründung zur 101. FNP-Änderung werden die Ergebnisse der 2009/ 2010 durchgeführten Rastvogelerfassungen erläutert. Dabei wurde das Untersuchungsgebiet mit der Unteren Naturschutzbehörde des LK Wittmund abgestimmt. Es umfasste, in Abhängigkeit von Strukturen, einen Umkreis von ca. 1.000 m um die geplanten WEA-Standorte, insbesondere nach Nordwesten und Nordosten auch deutlich darüber hinaus. Die Bewertung des Untersuchungsgebietes nach Krüger et al. 2010 erfolgt in Karte VIII im Anhang sowie textlich in Kap. 10.1.2 der Begründung zur 101. FNP-Änderung.

- 2) Der Anregung wird gefolgt und der Begründungstext (Kap. 7.4.4 und 10.1.2) wird um Aussagen zur Bewertung der Wechselwirkungen zwischen der Sondergebietsfläche und den Nationalparkflächen ergänzt.

57



29.06.2012 10:59

Thema: WG: Stellungnahmen der NLPV zur 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens "Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering", hier Beteiligung gem. §4.2 BauGB

Betreff: WG: Stellungnahmen der NLPV zur 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens "Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering"

Sehr geehrte Damen und Herren,

1.

hinsichtlich Ihres Schreibens vom 11.06.2012 (Beteiligung gemäß §4 Abs. 2 BauGB) zur 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens "Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering", verweise ich auf unsere Stellungnahme vom 15.11.2011 (s. unten anliegende Mail).

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Bunje

Jörn Bunje
Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"
Virchowstr.1
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/ 911 260
Fax.: 04421/911 280
email: joern.bunje@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de
homepage unter: // www.wattenmeer-nationalpark.de

Von: Bunje, Jörn

Gesendet: Dienstag, 15. November 2011 16:31

An: 'tanja.horst@esens.de'

Cc: Meyer-Vosgerau, Arndt

Betreff: WG: Stellungnahmen der NLPV zur 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens "Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering"

Sehr geehrte Damen und Herren,

A.

zur 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens "Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering" nimmt die Nationalparkverwaltung wie folgt Stellung:

Zunächst wird von der Nationalparkverwaltung die Tatsache ausdrücklich begrüßt, dass im Zuge des Neubaus von vier Windenergieanlagen 17 Altanlagen abgebaut werden, davon 6 WEA innerhalb des EU Vogelschutzgebietes V 63. Damit verbessert sich nicht nur das Landschaftsbild, sondern auch die deichnahen Rastgebiete können von einer Vielzahl bestehenden Einzelanlagen befreit werden. Dies ist auch aus Sicht des Nationalparks von dem Hintergrund der Interaktion zwischen außendeichs und binnendeichs liegenden Nahrungs- und Rastplätzen von Bedeutung. Vor diesem Hintergrund sollten, soweit noch nicht erfolgt, dennoch im Rahmen des Bauleitplanungsverfahrens folgende Untersuchungsinhalte abgeprüft werden:

1. Bewertung der Bedeutung und Wertminderung der von der Neuanlage betroffenen Bereiche (1000m Radius um die geplanten WEA) als Gänseasplatz
2. Bewertung der Wechselwirkung zwischen den betroffenen Flächen und den angrenzenden Nationalparkflächen für die Brut- und Rastvögel.

B.

Hinsichtlich der Realisierung der neuen Anlagen ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, wie Auf- und Abbau der Anlagen zeitlich gestaffelt vollzogen werden soll. In jedem Fall muss aus der Sicht der Nationalparkverwaltung sicher gestellt werden, dass Auf- und Abbau Zug um Zug erfolgen, um die Gesamtbelastung des Gebietes nicht zu erhöhen. Der jeweilige Aufbau einer neuen Anlage ist deshalb zwingend an den vorherigen Abbau von mindestens 4 Altanlagen zu koppeln. Dabei sind zunächst vorrangig die Windenergiealtanlagen abzubauen, die sich im Vogelschutzgebiet befinden, bzw. solche, die besonders störende Auswirkung auf den Vogelschutz und die Interaktion zwischen binnen- und außendeichs gelegenen Flächen haben.

Mit freundlichen Grüßen

Jörn Bunje

Jörn Bunje
Nationalparkverwaltung "Niedersächsisches Wattenmeer"
Virchowstr. 1
26382 Wilhelmshaven
Tel.: 04421/ 911 260
Fax.: 04421/911 280
email: joern.bunje@nlpv-wattenmeer.niedersachsen.de
homepage unter: // www.wattenmeer-nationalpark.de

B) Die vorgebrachten Hinweise betreffen die Inhalte und Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum) und des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG. Regelungen zur Zuordnung der zu demontierenden Altanlagen zu den geplanten WEA werden im verbindlichen B-Planverfahren festgesetzt. Hiermit wird auf die Begründung zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und zum B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

IV. Lfd.Nr. 3

NABU-Gruppe Landkreis Wittmund

am: 31.06.2012

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Das Sondergebiet hält einen Abstand von ca. 400 m zum Nationalpark ein. Der Abstand wird als ausreichend erachtet. In der Begründung zur 101. FNP-Änderung wird auf den Belang Tourismus eingegangen und zwar dahingehend, dass die Samtgemeinde Esens langfristig plant die Einzelanlagen zu reduzieren und damit die Attraktivität der Seebäder und Küstenbadeorte insbesondere für den Tourismus und die Naherholung zu erhöhen.

Die Reduzierung der Einzelanlagen im küstennahen Bereich ist Ziel der Planung der 101. FNP-Änderung. Die Samtgemeinde ist der Ansicht, dass die Reduzierung der Einzelanlagen sich positiv auf den Tourismus auswirkt, da das Landschaftsbild im küstennahen Bereich durch die Beseitigung zahlreicher Einzelanlagen aufgewertet wird. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

- 3.) Beeinträchtigungen durch Schattenwurf betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.
- 4.) Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.



Sehr geehrte Damen und Herren,

1. grundsätzlich ist die vorgelegte Planung zu begrüßen, da eine große Anzahl Altanlagen durch nur 4 Anlagen ersetzt wird.
2. Allerdings haben die beiden nördlichen Anlagen eine sehr große Nähe zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Aber die Zählungen sprechen hier offenbar gegen. Gleichzeitig erscheint die Nähe dieser Anlagen zu den Tourismusorten Neuharlingersiel und Altharlingersiel bedenklich. Aber auch hier gibt es offenbar keine Kriterien, diese Standorte zu verweigern.

Wir bitten folgende Punkte zu berücksichtigen:

3. Die Schattenwurfregelung wird im Bebauungsplan als „kann“-Regel dargestellt. Nach den negativen Erfahrungen mit der „Zeiger“-Mühle muss dies zwingend eingerichtet werden für alle im Gutachten genannten kritischen Immissionspunkte, da ein Schattenwurf auf Wohnbebauung absolut verhindert werden muss, auch wenn es in dieser Frage keine Vorschriften gibt.
4. Die Ausgleichsmaßnahmen sollen im Sinn der unteren Naturschutzbehörde durchgeführt werden. Da die Anlagen von Landwirten errichtet werden müssen sie auch für den angemessenen Ausgleich sorgen. Hierbei sollen vor allem zusammenhängende Gebiete geschaffen werden, die für bestimmte Vogelarten angemessen eingerichtet werden.
5. Der Rückbau der Altanlagen mit dem Abbau der Fundamente muss verpflichtend geregelt werden im BP.

Mit besten Grüßen

Axel Heinze
NABU Landkreis Wittmund

- 5.) Regelungen zum Rückbau der Altanlagen betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.
-

IV. Lfd.Nr. 4

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Aurich

am: 03.07.2012

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich, Eschener Allee 31, 26603 Aurich

Samtgemeinde Esens
z. H. Herrn Oltmanns
Am Markt 2-4

26427 Esens



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
60/Olt/Js/Cs, 11.06.2012

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben):
2-2111-2141/21101-101
21102-29
21102-12

Durchwahl (0 49 41) 951220

Aurich
03.07.2012

Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens sowie der Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum

Stellungnahme gem. § 4 (2) BauGB zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes, zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 der Gemeinde Werdum

Sehr geehrter Herr Oltmanns,

1.

das Plangebiet befindet sich südlich der Landesstraße Nr. 6, westlich der Kreisstraße Nr. 12, östlich der Kreisstraße Nr. 13 und nördlich der Kreisstraße Nr. 14. Die Belange der vorgenannten klassifizierten Straßen werden durch die NLSBV-GB Aurich vertreten.

Gegen die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen seitens der NLSBV-GB Aurich keine Bedenken.

Zur Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 29 (Neuharlingersiel) und Nr. 12 (Werdum) gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Die verkehrliche Erschließung soll über eine Zufahrt zur L 6 sowie über zwei Zufahrten zur K 13 erfolgen. Diese Art der verkehrlichen Erschließung stellt gem. §§ 18 ff NStrG eine Sondernutzung dar. Eine Sondernutzungserlaubnis kann jedoch nicht in Aussicht gestellt werden. Zur Sicherung der verkehrlichen Erschließung könnten dem öffentlichen Verkehr gewidmete Gemeindestraßen an die o. g. klassifizierten Straßen angebunden werden. Für die Anlage einer Gemeindestraße ist eine Verwaltungsvereinbarung zwischen dem jeweiligen Straßenbaulastträger (Land, Landkreis) und der jeweiligen Gemeinde zu schließen. Ein solcher Vereinbarungsentwurf wird durch meine Dienststelle erstellt. Ich bitte das Verkehrskonzept und die Fachplanung frühzeitig mit mir abzustimmen.

Gemäß Punkt 3.4 der Begründung soll die Anbindung an das öffentliche Stromnetz südlich der K 14 erfolgen. Für die Querung der K 14 sowie für eine evtl. notwendige Parallelführung der Stromleitung an Kreisstraßen ist ein Nutzungsvertrag zwischen dem Baulastträger der klassifizierten Straße und dem Kabelbetreiber zu schließen. Ein solcher Nutzungsvertrag ist bei

Dienststelle
Eschener Allee 31
26603 Aurich

Besuchzeiten
Mo. - Do. 9 - 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 49 41) 9 51-0
Telefax
(0 49 41) 9 51-100

E-Mail
Postfach@nlsbv-aur.niedersachsen.de
Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
NOLAB (BLZ 250 500 00) Konto 106 022 536
IBAN: DE50 2505 0000 0196 0223 56 0001 0001 NOLA DE 24
Überweisung an Bundeskasse Halle
Dr. Bundesbank, Fraunke Leipzig (BLZ 860 000 00) Konto 860 010 40
IBAN: DE 3886 0000 0000 8600 1340 0001 0001 BIC: MARK DE 3303

-2-

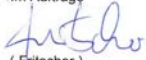
meiner Dienststelle (Frau Zimmermann, Tel.: 04941 / 951-128) vor Baudurchführung zu beantragen bzw. zu schließen.
Mit Bezug auf den *Runderlass des Niedersächsischen Sozialministeriums vom 30.09.2011 (Nds. MBl. 2011, S. 743) – Liste der technischen Baubestimmungen – Fassung September 2011* ist der Mindestabstand von **1,5 x (Rotordurchmesser + Nabenhöhe)** zu Verkehrswegen (hier L 6, K 12, K 13 und K 14) einzuhalten.

Sofern die vorgenannten Belange der klassifizierten Straßen berücksichtigt werden, bestehen seitens der NLSiBV-GB Aurich keine Bedenken gegen die o. a. Bauleitplanung.

2. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich unter Bezug auf Ziffer 38.2 der Verwaltungsvorschriften zum BauGB um Übersendung einer Ablichtung der gültigen Bauleitplanung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage


(Fritscher)

IV. Lfd.Nr. 5

Niedersächsischer Heimatbund e.V., Hannover

am: 18.07.2012

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- 2.) Das Sondergebiet hält einen Abstand von ca. 400 m zum Nationalpark ein. Der Abstand wird als ausreichend erachtet. Die Untere Naturschutzbehörde des LK Wittmund als Fachbehörde hat keine Bedenken gegen die Planung (s. IV lfd. Nr. 7). Die Nationalparkverwaltung hat keine Bedenken gegen die Planung (s. IV lfd. Nr. 2).
- 3.) Beeinträchtigungen durch Schattenwurf betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.
- 4.) Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen betreffen das verbindliche Bauleitplanverfahren. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

18/07/2012 10:54 +49-0511-3632780 NDS. HEIMATBUND (NHB) S. 01/02

Telefax

NHB
Niedersächsischer Heimatbund e.V.

Samtgemeinde Esens
Fachbereich 3 – Bauamt

Samtgemeinde Esens (Ostfr.)
Eing. 19. Juli 2012

Hannover, den 18.7.2012/S01
Referat 4 Ol/v. Ma
Natur- und Umweltschutz
vonMach@niedersaechsischer-heimatbund.de
Olomski@niedersaechsischer-heimatbund.de

- 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Esens "Sondergebiet für Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering"
- Bebauungsplan Nr. 29 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Neuharlingersiel
- Bebauungsplan Nr. 12 „Repowering Neuharlingersiel/Werdum“ der Gemeinde Werdum
- Ihr Schreiben vom 11.06.2012 – eingegangen am 14.06.2012
- Az.: 60/Olt/Js/Cs

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Rücksprache mit unseren Mitarbeitern nehmen wir in unserer Eigenschaft als eine nach Bundesnaturschutzgesetz anerkannte Naturschutzvereinigung zum o.g. Vorhaben wie folgt Stellung.

1. Grundsätzlich gibt es bei der vorliegenden Planung das Problem, dass eine große Anzahl alter Anlagen durch diese 4 Anlagen ersetzt wird und damit die Belastung von Landschaftsbild und Natur verringert wird. Die Planung kann aber nur befürwortet werden, wenn folgende Aspekte beachtet werden:
2.
 - Die beiden nördlichen Anlagen haben eine große Nähe zum Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer. Der Küstenraum dient hier weiträumig als Rest- und Ruhbiotop für die Vogelwelt des Watts. Aber die bekannten Zählwerte sprechen eine andere Sprache, so dass da kaum etwas zu erreichen sein wird.
 - Die Regelung zum Schattenwurf ist eine „kann“-Regelung. Dies muss verpflichtend gemacht werden. Nach Aussage unseres Mitarbeiters wurden oben an der Küste sehr negative Erfahrungen mit dem Schattenwurf gemacht, auch wenn es da keine Vorschriften gibt. Ein Schattenwurf auf Wohnbebauung kann nicht geduldet werden und muss von vorne herein ausgeschlossen werden für alle im Gutachten genannten kritischen Punkte. Vor allem da die Größe der geplanten Anlagen sehr weite Bereiche erforderlich machen.
- 3.

Landesverband und Arbeitsgemeinschaft der in der Heimatpflege wirkenden Vereine und Verbände, Körperschaften und Institutionen. 30128 Hannover

Landesverband und Arbeitsgemeinschaft der in der Heimatpflege wirkenden Vereine und Verbände, Körperschaften und Institutionen. 30128 Hannover

Telefon: 05 11/3 63 12 51 e-mail: Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de

Telefax: 05 11/3 63 27 80 www.naturschutzvereinigung-heimatbund.de

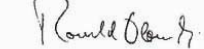
18/07/2012 10:54 +49-0511-3632780 NDS,HEIMATBLIND (NHB) S. 02/02

Telefax

4. - Die Aussagen der unteren Naturschutzbehörde zur Ausgleichsregelung sind unbedingt zu erfüllen. Dabei soll darauf geachtet werden, dass zusammenhängende Bereiche geschaffen werden, die Perspektiven für die Vogelwelt in diesem Bereich bieten. Den Bedenken der Landwirtschaft kann dabei keine Bedeutung zugemessen werden, da die Anlagen ausschließlich von Landwirten errichtet werden. Sie müssen daher auch für den angemessenen Ausgleich sorgen.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Dr. Ronald Olomski
Wiss. Referent

IV. Lfd.Nr. 6

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Luftfahrtbehörde, Oldenburg

am: 24.07.2012

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- I) Die Hinweise betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Es wird auf das anschließende BImSchG-Genehmigungsverfahren verwiesen.
- II) 1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 19.07.2012 betraf ebenfalls das nachfolgende BImSchG-Genehmigungsverfahren. Es wird auf das anschließende BImSchG-Genehmigungsverfahren verwiesen.
2. – 5.) Die Hinweise betreffen das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG. Es wird auf das anschließende BImSchG-Genehmigungsverfahren verwiesen



Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Oldenburg, Postfach 24 43, 26014 Oldenburg

[] Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund

[] Nachrichtlich:
Wehrbereichsverwaltung Nord
Hans-Böckler-Allee 16
30173 Hannover



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Geschäftsbereich Oldenburg
- Luftfahrtbehörde -

Bearbeitet von
Herrn Neumann
Telefon:
(04 41) 2181-222
Email:
Olaf.Neumann@nlstbv-ol.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben):
14-30316-675

Durchwahl:
(04 41) 2181-202

Oldenburg
24.07.2012

Luftfahrthindernisse in Niedersachsen außerhalb von Bauschutzbereichen;
Vorhaben: 4 Windkraftanlagen in Neuharlingsiel
Lage: Gemarkung Serien + Werdum, Flur: div., Flurstück(e): div.
Höhe: 198,45 Meter über Grund
Bauherr: Sieler Wind GmbH & Co. KG, Tiefhaus 1, 26427 Neuharlingsiel
Bezug: Anfrage vom 27.03.2012 - Az.: 68/6351.05 (02/12)

Sehr geehrte Damen und Herren,

I. Zustimmung:

Der Erteilung einer Genehmigung für das o. a. Vorhaben stimme ich gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10.05.2007 (BGBl. I, S. 698) zu, wenn die Genehmigung zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit mit folgenden Auflagen verbunden wird:

1. Kennzeichnung

Jede Windkraftanlage ist mit einer Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004, geändert am 24.04.2007 (veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 168/2004, S. 19937 und Nr. 81/2007, S. 4471 sowie in den Nachrichten für Luftfahrer Nr. 1 143/07) zu versehen, und als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

1.1 Tageskennzeichnung

Die Rotorblätter jeder Windkraftanlage sind weiß, oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge (außen beginnend 6 m orange/rot – 6 m weiß/grau – 6 m orange/rot) zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, ist Weiß mit Orange zu kombinieren. Die Grautöne sind mit Rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange/rot sein.

H:\LUFTVERKEHR\19_FLUGPLATZ\LUFTFAHRTHINDERNISSE\14_SERIENDATEI\EN\SERIE_ZUST_190_METER_MEHRERE_2010.DOC

Geschäftsstelle
Kassenzettel: 27
26122 Oldenburg

Besuchzeiten
Mo. - Fr. 9-12 Uhr
Di. und Do. auch 14.-15.30 Uhr
Besuche bitte möglichst vereinbaren

Telefon
(04 41) 2181-3
Telefax
(04 41) 2181-222

Internet
www.strassenbau.niedersachsen.de

Bankverbindung
Konto-Nr. 106 0 22 581
Heldt&B (BLZ 250 500 00)

- 2 -

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlagen ist ein 3 m hohes Farbfeld (Farbring) am Tragemast und die Einfärbung des Maschinenhauses (zumindest ein 2 m breiter Streifen in der Mitte des Maschinenhauses) im Farbton orange bzw. rot erforderlich.

Der Farbring orange/rot am Tragemast soll in ca. 40 ± 5 m Höhe über Grund/Wasser beginnend angebracht werden. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 m auszuführen.

Alternativ können als Tageskennzeichnung auch weiß blitzende Mittelleistungsfeuer mit einer mittleren Lichtstärke von $20.000 \text{ cd} \pm 25\%$, (Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band 1, Punkt 6.3.3) in Verbindung mit einem 3 m hohen Farbring am Mast (bei Gittermasten 6 m) beginnend in 40 ± 5 m Höhe über Grund/Wasser und je einem Farbfeld orange/rot von 6 m Länge an den Spitzen der Rotorblätter eingesetzt werden.

In diesem Falle kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses verzichtet werden und die Rotorblattspitze kann das weiß blitzende Mittelleistungsfeuer um bis zu 65 m überragen.

1.2 Nachtkennzeichnung

Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenn-drehzahl, sind alle Blattspitzen zu beleuchten.

Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd) oder das Feuer „W, rot“ (100 cd) ausgeführt werden.

Bei allen drei Befeuervarianten ist eine Befeuerebene am Mast anzubringen, die aus 4 Hindernisfeuern (bei Einbauhindernisfeuern sind 6 Feuer erforderlich) besteht, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind. Diese Befeuerebene soll maximal 45 m unterhalb der Befeuerebene auf dem Maschinenhausdach betrieben werden.

Bei der Nachtkennzeichnungs-ausführung durch Gefahrenfeuer bzw. Feuer „W, rot“, ist sicherzustellen, dass bei Rotorstillstand die Hindernisfeuer der Befeuerebene am Mast aus keiner Richtung völlig verdeckt werden. Ist dies konstruktiv nicht möglich, ist diese Befeuerebene ca. 3 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze am Mast anzuordnen.

Eine zweite Befeuerebene soll etwa 45 m unterhalb des untersten Rotationspunktes der Flügelspitze betrieben werden.

1.3 Installation

Die weißblitzenden Mittelleistungsfeuer (Tag), das Gefahrenfeuer (Nacht) oder das Feuer „W, rot“ (Nacht) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggfls. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden.

- 3 -

Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

Für das Feuer, "W, rot" ist die Taktfolge 1s hell -0,5 s dunkel -1s hell -1,5 s dunkel einzuhalten.

Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 m und das Feuer, "W, rot" um bis zu 65 m überragen.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windkraftanlagen errichtet, können diese zu Windkraftanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer sind dann zu synchronisieren.

1.4 Stromversorgung

Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen.

Bei Leuchtmitteln mit langer Lebensdauer (z.B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

Als Grundlage für die Berechnung der notwendigen Kapazität einer Ersatzstromversorgung ist der Zeitraum zugrunde zu legen, den der Anlagenbetreiber benötigt, um eine Stromversorgung wiederherzustellen. Dieses muss im Genehmigungsverfahren durch den Anlagenbetreiber gegenüber der Genehmigungsbehörde nachgewiesen werden. Die Zeitdauer der Unterbrechung sollte 2 Minuten nicht überschreiten.

1.5 sonstiges

Die oben geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden Mittelleistungsfeuern, Feuer, "W, rot" und/oder Gefahrenfeuern ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allg. Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

- 4 -

1.6 Störungsmeldungen

Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt/Main unter der Rufnummer

069 / 786 629

bekannt zu geben.

Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für 2 Wochen sichergestellt. Sollte die Instandsetzung in einem kürzeren Zeitraum erfolgen, ist dies ebenfalls unter der o.a. Rufnummer mitzuteilen.

Bei Störungsmeldungen soll die Objektbezeichnung angegeben werden, die dem Betreiber nach der Veröffentlichung mitgeteilt wird.

1.7 Veröffentlichung

Der Windpark ist aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis zu veröffentlichen.

Aufgrund der Anlagenhöhen von mehr als 150 Metern über Grund müssen hierfür besondere Vorkehrungen getroffen werden, so dass aus Sicherheitsgründen der Baubeginn rechtzeitig (**mindestens 6 Wochen vor Baubeginn**) bekannt zu geben ist.

Die Veröffentlichung wird von der
Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Oldenburg
Postfach 2443
26014 Oldenburg
veranlasst, der unter Angabe ihres Aktenzeichens

14-30316-675

folgende endgültige Veröffentlichungsdaten mitzuteilen sind:

1. Name des Standortes:
2. Geographische Standortkoordinaten: [Grad, Minuten und Sekunden mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
3. Höhe der Bauwerksspitze: Meter über Grund
4. Höhe der Bauwerksspitze: Meter über NN
5. Art der Kennzeichnung: (Beschreibung)

Schließlich ist ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer der Stelle zu benennen, die einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

- 5 -

Samtgemeinde Esens (Ostfr.)
Eing. 25. Juli 2012
100. Anl.

II. Hinweise:

1. Diese Zustimmung ersetzt meine Schreiben vom 05.07.2012 an den LK Wittmund und vom 19.07.2012 an die SG Esens.
2. Die Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung nach § 14 LuftVG ist kostenpflichtig. Die Kosten werden dem Antragsteller unmittelbar in Rechnung gestellt.
3. Der Antragsteller und die SG Esens erhalten je eine Durchschrift dieser Zustimmung.
4. Die Wehrbereichsverwaltung Nord, Hans-Böckler-Allee 16, 30173 Hannover (WBV) ist an Verfahren zu beteiligen, da andere militärische Gründe als Flugsicherungsgründe (z.B. Schutzbereichbelange nach dem Schutzbereichgesetz, Freihaltung von Richtfunkstrecker) vorliegen könnten.
5. Von Ihrer Entscheidung bitte ich sowohl die WBV als auch mich zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Neumann

Samtgemeinde Esens
Am Markt 2-4
26427 Esens

zum Az.: 60/Olt/Js/Cs

IV. Lfd.Nr. 7

Landkreis Wittmund

am: 12.07.2012

Landkreis Wittmund
Der Landrat



Am Markt 9, 26429 Wittmund
Postfach 19 55, 26406 Wittmund

Öffnungszeiten:
Mo - Fr: 08.30 - 12.30 Uhr
Di: 14.18 - 18.45 Uhr

Landkreis Wittmund - Postfach 19 55 - 26406 Wittmund

Samtgemeinde Esens (Ostf.)
Am Markt 2 - 4
26427 Esens

Eing. 19. Juli 2012

Datum: 12/07/2012
Dienststelle: Bauamt
Regional- und Bauleitplanung
Verw.-Geb.: III, Schloßstr. 9
Sachbearb.: Herr Hoffmann
Zimmer-Nr.: 205
Tel.-Durchwahl: 04462/86-12 82
Tel.-Vermittlung: 04462/86-01
Telefax: 04462/86-1266
eMail: bauamt@lk.wittmund.de

Ihr Zeichen: 60/OB/Js/Cs
Ihre Nachricht vom: 11.06.2012
Mein Zeichen: 60/61 20 1
Meine Nachricht vom:

Bauleitplanung der Samtgemeinde Esens
101. Änderung des Flächennutzungsplanes

Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der o. g. Beteiligung wurden die unten bezeichneten Ämter meines Hauses um die Äußerung von Anregungen gebeten.

Abt. 10.2 Finanzen
Abt. 10.4 Schulen
Amt 32 Ordnungsamt
Amt 50 Sozial- und Jugendamt
Amt 53 Gesundheitsamt
Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung, Wasserwirtschaft
Abt. 63 Bauordnungswesen
Abt. 68 Umwelt
Zweckverband Veterinärämter Jade Weser

Daraufhin nehme ich wie folgt Stellung:

Konten: (Kfz-Nr.: 600 306 042)
Sparkasse Leer/Wittmund (BLZ 261 506 00) Konto-Nr.: 7330
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) Konto-Nr.: 4458-300
RufNummer-VirtuBank eG Wittmund (BLZ 285 623 87) Konto-Nr.: 1 6003 000
Ostfriesische Landesbank Wittmund (BLZ 277 722 00) Konto-Nr.: 888 000 0700

Abwägung durch die Samtgemeinde:

Seite: 2

1. Abt. 10.2 Finanzen

- 1) **Kreisstraßen**
Die Erschließung über die K 13 ist mit der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, abzustimmen.

2. Amt 53 Gesundheitsamt

- 2 a) "Das vorliegende Schallgutachten hat ergeben, dass u.a. Überschreitungen der Immissionswertwerte vorhanden sind. Aus diesem Grund sind die Vorgaben in dem Gutachten unbedingt einzuhalten.
- b) In der Berechnung der Schattenwurfdauer für den Betrieb von Windenergieanlagen kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass für den Betrieb der 4 vorgesehenen Windenergieanlagen Auflagen zu erteilen sind.
- c) Unter der Voraussetzung, dass die Auflagen aus dem Schallgutachten und dem Gutachten über die Berechnung der Schattenwurfdauer eingehalten werden, bestehen seitens des Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die oben genannten Maßnahmen.
- d) Es ist darauf hinzuweisen, dass bezüglich des Schutzgutes Mensch schädliche Umweltauswirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden sollen. Unvermeidbare Umweltauswirkungen, die dem Stand der Technik entsprechen, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

3. Abt. 61 Raumordnung, Bauleitplanung

- 3 a) **Raumordnung**
Keine Anregungen und / oder Bedenken.
- b) **Bauleitplanung**
Keine Anregungen.

4. Abt. 61 Wasserwirtschaft

- 4 a) **Abwasserbeseitigung/ Grundwasser**
Im Pkt. 9.1.5 der Begründung wird erwähnt, dass für den Einbau der Fundamente und wasserabsenkungen notwendig werden. Es wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass solche Grundwasserentnahmen erlaubnispflichtig sind. Entsprechende Anträge sind rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde zu stellen.
- b) **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.
- c) **Oberflächenentwässerung/ Gewässer allgemein**
Wie in der Begründung bereits dargelegt wird, werden für die Erschließung der neuen Standorte Straßen ertüchtigt und neue bzw. zusätzliche Straßen und Wege gebaut werden müssen. Hierzu sind viele wasserwirtschaftliche Eingriffe in Gräben durch deren Verlegung, Verrohrung und Bau oder Verstärkung von Brücken usw. notwendig. Diese Maßnahmen sind in Ihrer Gesamtheit rechtzeitig und aussagekräftig in den Antragsunterlagen der nachfolgenden Fachplanungen mit darzustellen. In den meisten Fällen können diese wasserbaulichen Maßnahmen mit in den BImSchG- oder Baugenehmigungen konzentriert mit erteilt werden. Bei größeren Gewässerausbaumaßnahmen ist unter Umständen

1.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf die Stellungnahme der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (IV lfd. Nr. 4) verwiesen.

2a-c) Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

2d) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

3a-b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4a) Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

4b) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

4c-e) Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

Seite: 3

allerdings auch ein gesondertes wasserrechtliches Plangenehmigungsverfahren notwendig. Die untere Wasserbehörde bittet daher ausdrücklich darum, in die weiteren Planungsschritte rechtzeitig mit einbezogen zu werden.

- d) Ferner sind sämtliche Gewässerkreuzungen für Kabel in den Antragsunterlagen mit darzustellen. Auch diese bedürfen einer wasserrechtlichen Genehmigung. Zu beachten ist hierbei von vorne herein, dass Querungen mit Gewässern II. Ordnung (Sielachtsgewässer) grundsätzlich nicht in offener Bauweise, sondern nur noch im Horizontalbohr- oder sonstigen Pressverfahren zugelassen werden. Die Mindestüberdeckung muss hierbei 1,5m bis zur festen Gewässersohle betragen, bei Gewässern III. Ordnung im übrigen mind. 1,0m

- e) Ferner wird gefordert, die Eingriffe in die Gewässer auch in direkter Weise durch Verbesserungen der Gewässerökologie an anderen geeigneten Gewässern zu verbessern, sprich zu kompensieren. Auch hierzu ist rechtzeitig in den nächsten Planungsschritten eine einvernehmliche Abstimmung mit der unteren Naturschutz- und unteren Wasserbehörde vorzunehmen. Die Verbesserung der Gewässerökologie sollte vorrangig an Gewässern II. Ordnung vorgenommen werden. Deshalb ist auch die jeweilige Sielacht (hier Sielacht Esens) in diese Betrachtungen mit einzubeziehen.

5. Abt. 63 Bauordnungswesen

- 5 a) **Bauaufsicht**
Keine Anregungen und/oder Bedenken.

- b) **Bau- und Bodendenkmalpflege**
Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vor Beginn, dem Archäologischen Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich, Tel. 04941/1799-32, anzuzeigen.

Vor dem Beginn der Erdarbeiten zur Erstellung der Planstraßen, der Errichtung der Windkraftanlagen und dem Abbau der Altanlagen ist der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund die Unbedenklichkeitsbescheinigung der Ostfriesischen Landschaft Aurich vorzulegen.

Bekannt sind im Baugebiet historische Altdelche. Arbeiten in diesen Bereichen unterliegen grundsätzlich der denkmalrechtlichen Genehmigungspflicht.

Werden bei den Erdarbeiten vom mit der Durchführung beauftragten Handwerker bzw. Unternehmer oder dem Grundstückseigentümer vor- oder frühgeschichtliche Bodenalteutümer festgestellt (Keramiken, Bodenverfärbungen u. dergleichen), ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Wittmund, Tel. 04462/86-1261, oder der Archäologische Dienst der Ostfriesischen Landschaft Aurich, einzuschalten. Auf §§ 13 und 14 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vom 30.05.1978 (Nds. GVBl. S. 517) in der z. Zt. gültigen Fassung wird hingewiesen.

- c) **Brandschutz**
Keine Anregungen und/oder Bedenken.

6. Abt. 68 Umwelt

- 6 a) Gegen den vorgelegten Entwurf der unter Betreff genannten Bebauungspläne und der Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege keine grundsätzlichen Bedenken. Ich verweise auf meine Stellungnahme

5a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5b) Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

5c) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

6a) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Seite: 4

- b) vom 06.12.2011. Die noch fehlende Kompensationsfläche in einer Größe von 4,09 ha ist in den vorgelegten Unterlagen benannt und wird anerkannt.
- c) Im Bereich der Maßnahme 1 (Flurstück 26/3 der Flur 1 von Bensersiel) sind zusätzlich zur extensiven Grünlandbewirtschaftung alle Gehölzbestände im nordöstlichen Bereich zu entfernen.
- d) Für alle Kompensationsflächen ist eine grundbuchliche Absicherung vorzunehmen.

Allgemeiner Schlusssatz

7. Diese Stellungnahme erfolgt im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange. Eine abschließende Prüfung, ob die FNP-Änderung den formell-rechtlichen und materiell-rechtlichen Anforderungen entspricht, bleibt dem erforderlichen Genehmigungsverfahren nach dem BauGB vorbehalten. Eine darüber hinausgehende Prüfung der Zweckmäßigkeit (Fachaufsicht i.S. von § 171 Abs. 5 Nr. 3 NKomVG) erfolgt nicht.

Im Auftrag:

(Hofmann)

- 6b) Die entsprechende Stellungnahme vom 06.12.2011 wurde bereits in die Abwägung zum Vorentwurf der 101. FNP-Änderung eingestellt. Auf einen Auszug der entsprechenden Stellungnahme wird an dieser Stelle verzichtet. Inhaltlich wird dort die Berechnung des Kompensationsbedarfes für das Landschaftsbild kritisiert und eine noch fehlende Kompensationsfläche mit einer Größe von 4,09 ha benannt.

Zitat Abwägung aus Vorentwurf:

„Die Hinweise betreffen das nachfolgende verbindliche Bauleitplanverfahren (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Hiermit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen.“

Die Kompensationsfläche betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

- 6c-d) Der Hinweis betrifft die verbindliche Bauleitplanung. Es wird auf die Abwägungsunterlage zum B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum verwiesen.

7.) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Teil 3/IV Ergebnis der Beteiligung der Öffentlichkeit - Hinweise, Anregungen und Bedenken

V. Lfd.Nr. 1	Dr. Zimmermann, Werdumer Altendeich 8, 26427 Werdum Christiane Janßen, Werdumer Altengroden 10, 26427 Werdum	vom 20.07.2012
--------------	---	----------------

20/07/2012 12:23 +495515312224 RAE HABOR & HEISE S. 01

Patrick Habor · Andreas Heise
Rechtsanwälte · Fachanwälte

Rechtsanwälte Habor und Heise - Obere Karsölle 20 - 37073 Göttingen
Vorab per Telefax 04971 20666
Samtgemeinde Esens
Bauamt
Am Markt 2-4
26427 Esens

Samtgemeinde Esens (Ostf.)
Eing. 13 Juli 2012
Art. 3

Dipl. Pw. (FH)
Patrick Habor
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Obere Karsölle 20
37073 Göttingen
Telefon 0551 - 5317932
Telefax 0551 - 5312224
patrick.habor@rechtsanwalt-habor.de

In Bürogemeinschaft mit:
Andreas Heise
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Miet- und
Wohnungssektorenrecht
Göttingen, 20. Juli 2012
4507/11/ha/hf
Bitte stornieren

101. Flächennutzungsplanänderung „Sondergebiet für
Windenergienutzung, Zweckbestimmung Repowering“
Bebauungsplan Nr. 29 „WEA Repowering Neuaharlingersiel/
Werdum“ (Gemeinde Neuaharlingersiel)
Bebauungsplan Nr. 12 „WEA Repowering
Neuharlingersiel/ Werdum“ (Gemeinde Werdum)
Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB
Meine Mandanten:
1. Herr Dr. Christian Zimmermann, Werdumer
Altendeich 8, 26427 Werdum
2. Frau Christiane Janßen, Werdumer Altengroden 10,
26427 Altaharlingersiel

Schr geehrte Damen und Herren,

A) in vorbezeichneter Angelegenheit ist Ihnen meine Vertretung von Herrn Dr. Zimmermann und Frau Janßen bekannt. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zu den oben angeführten Planaufstellungsverfahren habe ich für meine Mandatschaft mit Schreiben vom 09.12.2011 ausführlich ausgeführt. Leider hat die Samtgemeinde Esens und haben die Gemeinden Neuaharlingersiel und Werdum die Ausführungen nicht zum Anlass genommen, das Planaufstellungsverfahren zu beenden oder zumindest in wesentliche Punkten zu ändern. Soweit ersichtlich ist man den Bedenken an keiner Stelle gefolgt.

B) Die Stellungnahme im Verfahren nach § 3 Abs. 2 BauGB muss damit die Ausführungen im Schreiben vom 09.12.2011 (bezogen auf alle o. a. Aufstellungsverfahren) vollinhaltlich wiederholen. Ergänzungen sind nicht kursiv gedruckt.

Rechtsverbindung: Samtgemeinde Göttingen, Tel. Nr.: 0541 903 1800, BLZ 260 100 11
Hinweis nach § 23 BODG: Besichtigungsraum werden gespeichert

Abwägung durch die Samtgemeinde:

- A) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
- B) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 02

1. Keine planerische Notwendigkeit

Ziel der 100. und 101. FNP-Änderungen der Samtgemeinde Esens ist es, die langfristigen Entwicklungsmöglichkeiten der Windenergie mit einer Angebotsplanung und einem Repowering-Konzept, verbunden mit dem Abbau von Einzelanlagen, zu fördern. Die Planung geht dabei davon aus, dass sie durch die Ausweisung der Fläche für den Windpark Stedesdorf im Rahmen der 100. FNP-Änderung in 2011 auf ihrem Gemeindegebiet eine ins Gewicht fallende Nutzung der Windenergie ermöglicht hat, so dass die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erzielt ist. Warum darüber hinaus in einer weiteren Planänderung eine neue Fläche gefunden werden muss, in der weitere vier Anlagen in maximaler Größe errichtet werden sollen, ist nicht ersichtlich. Wenn im Mittelpunkt des Plankonzeptes ein Repowering, also der Abbau von Altanlagen steht, ist unverständlich, warum dieses Konzept nicht einheitlich im Rahmen der 100. FNP-Änderung und dem zeitgleichen Bebauungsplan Nr. 8 „Sonstiges Sondergebiete für Windenergienutzung „Bürgerwindpark Stedesdorf“ umgesetzt worden ist. Im Rahmen der dortigen Planung ist, soweit bekannt, lediglich der Abbau von drei Einzelanlagen in der näheren Umgebung des geplanten Windparks vorgesehen, obgleich dort zehn WEA mit einer Leistung von je 3 MW und einer Gesamthöhe von 186 Metern geplant sind. Mit Blick auf § 249 Abs. 2 BauGB hätte das Planungsziel des Repowerings unschwer bereits mit der Planung des Windparks Stedesdorf umgesetzt werden können. Im Ergebnis stellt die geplante Ausweisung der Potenzialfläche 2 zum Zwecke des „Repowering“ daher nichts anderes da als die (vor dem Hintergrund des § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB nicht erforderliche) Neuausweisung einer weiteren WEA-Fläche.

An diesen Ausführungen im Schreiben vom 09.12.2011 ist festzuhalten.

2. Keine Eignung lt. Potentialstudie

Diese Neuausweisung steht in einem krassen Gegensatz zum Ergebnis der Potentialstudie, die Grundlage des Flächenfindungsprozesses im Rahmen der 100. Änderung des FNP gewesen ist. Mit Blick auf die Aspekte Siedlungsentwicklung, Tourismus und Avifauna wird dem Gebiet keine Eignung zur Neuausweisung von Sondergebieten zur Windenergienutzung zugesprochen. Nach Ansicht meiner Mandantschaft ist es sachgedanklich ausgeschlossen, dass in einem Gebiet, in dem die Eignung zur Neuausweisung nicht besteht, kurze Zeit später insgesamt vier Windenergieanlagen der aktuell größten

Bankverbindung: Santander Gläubigen, Kto.-Nr.: 267 269 1000, BLZ 200 101 11
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

2

- 1.) Bereits in der Begründung zur 100. FNP-Änderung (Genehmigung durch den LK Wittmund: 20.11.2011, Inkrafttreten durch Veröffentlichung im Amtsblatt: 30.12.2011) wird auf den Aspekt des Repowerings am Standort Neuharlingersiel / Werdum eingegangen (vgl. Kap. 4.5). Planerisches Ziel der SG Esens war und ist es, mit der 100. FNP-Änderung einen zusätzlichen Standort und mit der 101. FNP-Änderung ausschließlich einen Standort für ein Repowering auszuweisen. Der LK Wittmund hat keine Bedenken gegen die vorliegende Planung (s. IV lfd. Nr. 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.
- 2.) Bereits in der Begründung zur 100. FNP-Änderung wird die Eignung der Potenzialfläche Neuharlingersiel/ Werdum für ein **Repowering** erläutert (s. Kapitel 4.4., 4.4.1 und 4.5 der Begründung zur 100. FNP-Änderung). Im Rahmen der 100. FNP-Änderung wurde im Hinblick auf die **Neuausweisung** eines Standortes der Potenzialfläche Stedesdorf in der Abwägung der Potenzialflächen untereinander den Vorzug gegeben (s. Kap. 4.4.1 der Begründung zur 100. FNP-Änderung), aber bereits darauf hingewiesen, dass für ein Repowering der Altanlagen im nördlichen Samtgemeindegebiet der Standort Neuharlingersiel/ Werdum der geeignetste Standort ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 03

Bauart möglich sind, nur weil dieses Gebiet angeblich das größte Potenzial zur Reduzierung und zur Konzentration von Windenergieanlagen „im Rahmen eines Repowerings“ aufweist. Ein Gebiet, welches nicht zur Ausweisung eines Sondergebietes geeignet ist, scheidet auch für das Repowering aus; in diesem Gebiet entsteht nichts anderes als ein neuer Windpark. Die Geeignetheit des Gebiets für die Windenergienutzung muss im Rahmen der Abwägung unabhängig von der Tatsache beurteilt werden, dass mit Errichtung dieses neuen Windparks andere Anlagen in größerer Entfernung abgebaut werden.

3. Kein einheitliches Konzept

Mit der Ausweisung der Potenzialfläche 2 würde die Samtgemeinde Esens die planerisch gewollte Steuerungswirkung ihres FNP-Aufstellungsverfahrens erheblich gefährden. Grundlage einer solchen steuernden Planung, die die Errichtung von WEA an bestimmten Stellen ermöglicht, den übrigen Gemeindebereich hingegen von der Neuerrichtung von WEA freihält, ist ein schlüssiges, gebietsumfassendes einheitliches Konzept. Die Annahme eines solchen einheitlichen Konzeptes ist gedanklich dann nicht mehr möglich, wenn innerhalb kürzester Zeit einerseits die Potenzialfläche 2 Neuuharlingersiel/Werdum als für die Ausweisung von Windenergie nicht geeignet dargestellt wird, andererseits wenige Monate später für eine solche Fläche die Errichtung von 4 Größtwindenergieanlagen ermöglicht wird.

Weiterhin beruht der Flächenfindungsprozess der 100. FNP-Änderung unter anderem auf der Annahme, dass Vorranggebiete für Natur und Landschaft inklusive eines Abstandes von 200 Metern als Ausschlussgebiet zugrunde gelegt werden. Basis eines von der Rechtsprechung geforderten Gesamtkonzeptes ist die Anwendung einheitlicher Kriterien zur Flächenfindung. Die Fläche Neuuharlingersiel/Werdum jedoch ist in der vorliegenden Form nur ausweisbar, wenn (nach dem Plankonzept aufgrund einer „Einzelfallprüfung“) dieses grundsätzlich einheitlich anzuwendende Kriterium nicht angewandt wird. Ein insofern widersprüchliches Vorgehen führt dazu, dass es an einem schlüssigen Planungskonzept mangelt.

VGH Kassel, Urteil vom 25.03.2009, 3 C 594/08.N, juris

Die Samtgemeinde Esens läuft damit Gefahr, ein wesentliches Planungsziel, nämlich die steuernde Wirkung der Ausweisung von Sondergebieten, zu verlieren und künftigen Bauanträgen außerhalb dieser Sondergebiete die entgegenstehende Flächenausweisung in der Flächennutzungsplanung nicht

Bankverbindung: Santander Göttingen, Kto.-Nr.: 247 983 1800, BLZ 260 101 11
Hinweis nach § 33 BDSG: Berechtigten werden gespeichert

3

3.) Zur Eignung der Potenzialfläche 2 siehe Erläuterungen unter Pkt. 2.)

Die Potenzialstudie, welche Grundlage der 100. und 101. FNP-Änderung ist, hat das gesamte Samtgemeindegebiet nach einheitlichen Kriterien untersucht. Ein samtgemeindegebietsumfassendes Konzept liegt damit vor. Aus den ermittelten Potenzialflächen ist ausgewählt worden. Lediglich bei dem anschließenden konkreten Flächenzuschnitt ist im Rahmen einer Einzelfallprüfung, welche sich auf einen speziellen Standort bezieht, eine begründete Abweichung von einem Kriterium der Potenzialstudie erfolgt. Damit wird das samtgemeindegebietsumfassende Konzept nicht in Frage gestellt.

Der Landkreis Wittmund hat keine Bedenken gegen die vorliegende Planung (s. IV lfd. Nr. 7).

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 04

mehr wirksam entgegen halten zu können.

3a)

An dieser Einschätzung im Schreiben vom 09.12.2011 ändert sich auch aufgrund der Ausführungen unter 5. im nunmehr vorliegenden Entwurf der Flächennutzungsplanänderung nicht. Vielmehr unterstreichen die Ausführungen nur, dass man tatsächlich keine einheitlichen Kriterien beim Flächenfindungsprozess angewandt hat. Dass dies (Seite 30 f.) nicht zur Auswahl anderer Potenzialflächen geführt hätte, weil dem andere planerische Aspekte entgegen stehen, ist unerheblich (und im übrigen spekulativ). Allein maßgeblich ist, dass unter Anwendung einheitlicher Kriterien die Potenzialfläche 2 nicht hätte in der nun vorgefundenen Größe zur Ausweisung gelangen können und der Anlagenstandort der WEA 1 damit entfallen muss.

Auch der Rückbau der Altanlagen ist somit gefährdet.

4. Unzulässigkeit des Anlagenstandortes der WEA 1

Durch die aufgrund der „Einzelfallprüfung“ erfolgte Nichtbeachtung der Ausschlusskriterien/Abstandsregelungen wird für die WEA 1 ein offensichtlich rechtswidriger Anlagenstandort ermöglicht.

4a)

Dies gilt nicht nur, weil bereits uneinheitliche Planungskriterien angewandt worden sind und bei Anwendung eines Pufferbereiches von 200 m der Standort hätte nicht ausgewiesen werden können. Vielmehr ist der Anlagenstandort auch ohne Anwendung eines Pufferbereiches rechtswidrig.

4b)

Festgesetzt wird über den Bebauungsplan eine bebaubare Fläche von 400 m² maximal für das Fundament. Der Anlagenstandort befindet sich, wenn nicht innerhalb des durch den RROP 2006 zum Vorranggebiet für Natur und Landschaft erklärten naturschutzwürdigen Bereichs, so doch unmittelbar auf seiner Grenze. Die für Fundament bzw. Türme vorgesehene Fläche reicht fast unmittelbar bis an den Lauf des Steltiefs heran, sie befindet sich also nicht, wie der vorliegende Planentwurf suggeriert, ausschließlich im Pufferbereich von 200 Metern, sondern unmittelbar im naturschutzwürdigen Bereich NWM 10: „Altharlingersieltief/Meyenburger Tief“ des LRP des LK Wittmund (2007).

Bankverbindung: Santander Girobank, Kto.-Nr.: 247 989 1800, BLZ 260 101 11
Hinweis nach § 33 BDSG: Bereinigendaten werden gespeichert

4

3a) Bezüglich der einheitlichen Kriterien, Einzelfallprüfung etc. sei auf die Ausführungen unter 3. verwiesen.

4-4c, 4e) Teile der Stellungnahme (Größe der Fundamente, Standorte der WEA) betreffen Belange der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Hiermit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen.

Das Altharlingersieltief im nördlichen Bereich des Sondergebietes gehört nicht zum naturschutzwürdigen Bereich NWB 10 „Altharlingersieltief / Meyenburger Tief“ des LRP des LK Wittmund (2007). Der naturschutzwürdige Bereich NWB 10 befindet sich lt. LRP nur östlich des Sondergebietes im Bereich Altharlingersieltief. Das Altharlingersieltief im nördlichen Bereich des Sondergebietes ist im LRP (2007) nicht als naturschutzwürdiger Bereich dargestellt.

Der Landkreis Wittmund als Träger der Regionalplanung sowie als Untere Naturschutzbehörde hat keine Bedenken gegen die vorliegende Planung (s. IV lfd. Nr. 7). Den Bedenken wird nicht gefolgt.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 05

4c)

Um Mißverständnisse vorzubeugen: Der vorliegende Entwurf des Flächennutzungsplanes führt als hartes Tabukriterium die Vorranggebiete für Natur und Landschaft des RROP LK Wittmund 2006 an, der * und nicht der LRP - insofern abschließend und unüberwindbar die weiteren Planungsebenen bindet. Als Anlage zu diesem Schreiben füge ich einen Ausschnitt aus der o. a. Karte des F-Plan-Aufstellungsverfahrens bei, in die der Mittelpunkt des Turms des Anlagenstandortes der WEA 1 skizziert ist. Es kann danach nicht mehr dargestellt werden, dass sich dieses Anlagen nicht zu wesentlichen Teilen, wenn nicht sogar in Gänze, jedenfalls mit dem Fundament, im Ausschlussgebiet befindet. Sollte dies dem LK Wittmund bisher nicht aufgefallen sein, wird noch einmal ausdrücklich darum gebeten, die entsprechende Skizze zusammen mit den vorliegenden Ausführungen dort prüfen zu lassen. Der Unterzeichner wird ebenfalls Entsprechendes veranlassen.

4d)

Meine Mandanten sehen sich durch die Auswirkungen der vorliegenden Planung massiv in ihren Rechten und damit in ihrer Lebensqualität beeinträchtigt. Es wird daher bereits jetzt um Verständnis gebeten, wenn sie nichts unversucht lassen werden, um eine aus ihrer Sicht rechtswidrige Planung zu verhindern. Insofern weise ich darauf hin, dass sich eine Rechtskontrolle der Planung nicht auf die Abwehr von Rechtsbeeinträchtigungen beschränkt, sondern sehr wohl die Vereinbarkeit der Planung mit dem Entwicklungsgebot zur Überprüfung stehen wird. Diese ist nicht gegeben.

Es mag in Einzelfällen gerechtfertigt sein, im Rahmen des Flächenfindungsprozesses pauschale Abstandsempfehlungen nicht grundsätzlich umzusetzen, wenn tatsächlich der Schutzzweck nicht gefährdet oder eine Verschlechterung des Zustands des Vorranggebietes nicht zu befürchten ist. Wenn wie hier jedoch der Anlagenstandort sogar größtenteils innerhalb des Vorranggebietes für Natur und Landschaft vorgesehen ist, steht er diametral der Forderung der Raumordnung entgegen, die das Vorranggebiet vor Beeinträchtigungen schützen und in seiner Großräumigkeit erhalten will.

Das Argument auf Seite 29, Ziffer 5.4 des vorgelegten Entwurfes, wonach die Errichtung von WEA allein aus statischen Aspekten heraus nicht in Fließgewässern und im unmittelbaren Randbereich möglich sei, somit (?) der Schutzzweck nicht einen pauschalen Abstand von 200 Metern rechtfertige, ist wenig schlüssig. Es gilt nicht, die WEA vor Einwirkungen durch das Sieltief zu schützen, sondern Sieltief und Randbereich vor jedweden Beeinträchtigungen, und das großräumig! In so unmittelbarer Nähe zu dem eigentlichen Sieltiefverlauf wird die Errichtung der WEA 1 unmittelbare Auswirkungen auf das Fließgewässer haben. Die dortige Fauna und Flora wird erheblich beeinträchtigt,

4d) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 06

möglicherweise sogar unwiederbringlich zerstört. Das Sieltief ist als Hauptgewässer 2. Priorität in das Fließgewässerschutzsystem aufgenommen worden, es steht damit hinsichtlich seiner Bedeutung für den Naturschutz in der jeweiligen naturräumlichen Region Hauptgewässern 1. Priorität nur wenig nach, ist also so zu schützen und zu renaturieren, dass sich die unter naturnahen Bedingungen typische Arten- und Biotopvielfalt auf ihrer gesamten Fließstrecke wieder einstellen kann. Die Errichtung einer WEA im unmittelbaren Randbereich dieses Fließgewässers ist damit weder tatsächlich noch (naturschutz-) rechtlich vereinbar.

Warum der Rückbau der 17 WEA nur möglich sein soll, wenn innerhalb des auszuweisenden Sondergebiets vier WEA vom Typ E-126 errichtet werden, erschließt sich nicht. Das so sich ergebende Repoweringverhältnis ist weder durch EEG noch sonst rechtlich gefordert. Die Errichtung der WEA 1 konterkariert den Schutzzweck des Vorranggebietes für Natur und Landschaft entlang des Sieltiefs, wirtschaftliche Aspekte sind nicht geeignet, dies zu rechtfertigen.

5. Verstoß gegen das Entwicklungsgebot

Indem der vorliegende Planentwurf das Vorranggebiet für Natur und Landschaft der Errichtung von WEA zugänglich machen will, beachtet er das Entwicklungsgebot aus der übergeordneten Planung nicht. Eine solche Nutzung ist sowohl mit den Vorgaben des LRP als auch des RROP nicht vereinbar. Es wird ausdrücklich gebeten, den Träger der Raumordnung über den genauen Anlagenstandort der WEA 1 zu informieren und die Frage der raumordnerischen Zulässigkeit dieses Standortes bzw. der entsprechenden Flächenausweisung im weiteren Planaufstellungsverfahren zu klären.

6. Kein ausreichender Lärmschutz

Mit anderen Anwohnern muss meine Mandantschaft befürchten, nach Errichtung der WEA in unzumutbarer Art und Weise von den Geräuschemissionen der Anlagen beeinträchtigt zu werden. Die Rahmenbedingungen, die sich aus der TA Lärm und der Rechtsprechung ergeben, sind meiner Mandantschaft bekannt. Dennoch: Es sollen WEA errichtet werden, über deren Geräuschverhalten derzeit nur Mutmaßungen angestellt werden können. Obgleich angesichts der angenommenen Emissionswerte von fachlicher Sicht ein Abstand von 590 m zu Dorf- und Mischgebieten eingehalten werden soll, damit der Immissionsrichtwert von 45 dB(A) (bezogen auf den Lärm einer einzigen Anlage) nicht überschritten wird, wird Einzelwohngebäuden lediglich ein Schutzabstand von 400 m zugebilligt. Nicht überraschen kann es daher, wenn es im Rahmen der Schallprognose IEL nicht gelingt

Datenverbindung: Sankt Peter (Göttingen, Vm.Nr.: 267 083 1800, 812 260 101 11)
Hinweis nach § 39 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

6

5) Der Landkreis Wittmund als Träger der Regionalplanung wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB sowie der formellen Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB beteiligt. Der Landkreis Wittmund hat keine Bedenken gegen die vorliegende Planung (s. IV lfd. Nr. 7). Nach Durchführung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens hat die SG Esens beim LK Wittmund einen Antrag auf Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens nach § 6 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 11 NROG bezüglich des Vorranggebietes für Natur und Landschaft „Altharlinger Sieltief“ gestellt. Der LK Wittmund hat mit Schreiben vom 10.04.2012 den Antrag mit dem Hinweis zurück gegeben, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung **vereinbar** ist und die Windparkplanung im Verhältnis zu dem in Rede stehenden Vorranggebiet für Natur und Landschaft als **raumverträglich** anzusehen ist. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

6.-6e) Im Rahmen der Potenzialstudie wurde zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich, welche bezüglich des Immissionsrichtwertes (IRW) den Dorf- und Mischgebieten zugeordnet sind (nachts IRW von 45 dB(A)) ein Abstand von 400 m angewendet. Wie in Kap. 5.2 der Begründung zur 101. FNP-Änderung erläutert wird, reicht bei Anlagen der größeren MW-Klasse dieser Abstand nicht aus. Konsequenz ist, dass die Anlagen nicht direkt an der Grenze des Sondergebietes gebaut werden können, sondern sich die Standorte in die Fläche hinein verschieben und der Abstand von 400 m vergrößert wird. Die Standorte der geplanten WEA werden im verbindlichen Bauleitplanverfahren der Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum festgesetzt. Detailliertere Belange des Lärmschutzes und Infraschalls sind Bestandteil der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Insoweit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g.

B-Plänen und die Ausführungen unter Ziffer 7 verwiesen.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 07

nachzuweisen, dass für das Wohnhaus meines Mandanten Dr. Zimmermann der Immissionsrichtwert eingehalten wird, wenn nicht ein schallreduzierter Betrieb der Anlagen zugrunde gelegt wird, verbunden mit einer erheblichen Leistungsreduzierung. Das Grundstück meines Mandanten liegt unmittelbar zwischen den geplanten Anlagen, der Schall wird sich dort überlagern, ohne dass eine Fluchtmöglichkeit auf dem Grundstück besteht.

6a) Anstatt dies entsprechend zu berücksichtigen nimmt das Lärmgutachten eine künstliche und von der TA-Lärm nicht gedeckte „Aufspaltung“ vor, in dem es einzig für den IP18 zwei Richtungen (NW und SO) angibt. Dies kann aus Sicht von Herrn Dr. Zimmermann nur bedeuten: wirken alle Schallquellen ein, so wird an einem IP (nämlich den nach TA-Lärm maßgebliche) der Immissionswerte überstritten.

6b) *Im Rahmen des vorbeugenden Immissionsschutzes, den der betroffene Nachbar von einer abwägungsfehlerfreien Planung verlangen darf, obliegt es der Planung, nicht etwa die Immissionsrichtwerte weitestgehend auszuschöpfen, sondern (anders als dies im eigentlichen Genehmigungsverfahren möglich ist), vorsorglich durch Festschreibungen bzw. Festsetzungen einen Pufferbereich zu bestimmen, der es ermöglicht, auf der sicheren Seite liegend unzumutbaren Lärm zu vermeiden. Die WEA, die vorliegend ermöglicht werden sollen, stellen nicht nur mit Blick auf ihre Schallemissionen eine neue Dimension dar. Meine Mandanten können sich des Eindrucks nicht erwehren, dass sie hier einem Experimentierfeld ausgesetzt werden und regen dringend an, die Planung auf ein bekanntes Terrain zu modifizieren. Wenn schon Anlagen errichtet werden müssen, dann Anlagen mit bekannten Parametern.*

6c) Der Schalleistungspegel der hier in Frage kommenden Anlagen von Typ E-126 ist – soweit erkennbar – weder im schallreduzierten Betrieb noch unter Volllast vermessen.

6d) *Dies gilt um so mehr, als dass derzeit völlig unbekannt sein dürfte, in welcher Lautstärke die Anlagen der nunmehr ermöglichten Dimensionen Infraschall emittieren. Auch dies wird gebeten, im weiteren Planverfahren zu klären und sicher auszuschließen, dass entsprechende Immissionen auf meine Mandantschaft einwirken.*

6e) Hinzu tritt, dass erhebliche Bedenken bestehen, ob und in welcher Weise Daten, die über das Schallverhalten gewonnen werden, den tatsächlich über lange Zeiträume bewirkten Lärm wiederzugeben. Verwiesen wird auf den aktuellen Bericht der SZ vom 19.07.2012, der als Anlage

Bankverbindung: Santander Güstingen, Kto.-Nr.: 267 983 1800, BLZ 260 101 11
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendaten werden gespeichert

7

28/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 88

beigelegt ist. Dort wird (im Zusammenhang mit der physikalischen Belastung der Anlagen) über die tatsächlich auftretenden Böen, Turbulenzen und Windrichtungs- und stärkeänderungen berichtet sowie darüber, wie man versucht, diesen derzeit wenig erforschten Phänomenen technisch zu begegnen. Für meine Mandanten ist es wenig wahrscheinlich, das abrupte Veränderungen des Windgeschehens nicht zu ganz erheblichen Auswirkungen auf das nach TA-Lärm zu bewertende Schallverhalten der Anlagen führen und so – langfristig betrachtet – weitaus höhere Immissionen bewirkt werden.

7. Kein ausreichender Schutz gegen Schattenwurf

Meine Mandanten werden dem Schattenschlag durch die WEA in unzumutbarer Weise ausgesetzt sein. Auch hier geht die Planung davon aus, dass Abschaltautomatismen den Schattenschlag auf ein zumutbares Maß reduzieren können. Wenn auch die Rechtsprechung bestimmte Richtwerte, deren Einhaltung durch die Genehmigung vorgeschrieben wird, für zulässig hält, sind die tatsächlichen Probleme, die die betroffenen Anwohner haben, damit nicht beseitigt. Eine effektive Kontrolle der notwendigen Abschaltzeiten ist in aller Regel den Überwachungsbehörden nicht möglich bzw. findet nicht statt. Wie auch soll eine Überwachungsbehörde sicherstellen, dass sich über das Jahr hinweg keine unzumutbaren Schattenschlagzeiten aufsummieren?! Ein Anspruch, entsprechende Überwachungsmaßnahmen durchzuführen, wird von der weitaus überwiegenden Rechtsprechung verneint. Wie aber ist den Betroffenen geholfen, die zwar ein Einschreiten gegen unzulässige Immissionen verlangen und (ggf. nach Jahren) durchsetzen können, nicht aber Maßnahmen erzwingen können, die die Rechtmäßigkeit der Immissionen überprüfen? Ein effektiver vorbeugender Immissionschutz wird im Rahmen der Bauleitplanung nur dann umgesetzt, wenn jedweder Schattenwurf auf die betreffenden Immissionspunkte geeignet verhindert wird. Nur so erscheint eine Kontrolle durch die Überwachungsbehörde zumindest möglich.

C) 6. Optische Bedrängung

Nach der Rechtsprechung geht von WEA eine optisch bedrängende Wirkung aus. Diese ist um so stärker, je näher die Anlagen an die Wohnbebauung heran rücken und im Rahmen notwendig im Rahmen einer Einzelfallprüfung zu klären. Auch dann, wenn die Entfernung mehr als das Dreifache der Anlagenhöhe beträgt, ist eine unzumutbare Einwirkung nicht ausgeschlossen. (Ob dieser von der Rechtsprechung gebildete Orientierungswert überhaupt noch auf Anlagen der hier vorgesehenen Dimension übertragen werden kann, ist anzuzweifeln.) So sind fast alle Fenster des Wohnhauses

Ratsverhandlung: Garten-der-Göttingen, Kto.-Nr.: 247 993 1800, BLZ 240 101 11
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligendendaten werden gespeichert

8

- 7) Die Berücksichtigung der Immissionsschutzbelange (wie der Schutzes vor erheblichem Schattenwurf) erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuhaulingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Insoweit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung reichen die gewählten Vorsorgeabstände deutlich aus, um eine angemessene und sachgerechte Schutzgewährleistung auf der nachfolgende Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren) zu ermöglichen.
- C) Die Umzingelung mit WEA wird dadurch ausgeschlossen, dass im parallel durchgeführten B-Planverfahren die Standorte der WEA festgesetzt werden. Auch halten die im B-Plan festgesetzten Standorte der WEA einen Mindestanstand von 750 m zu den Wohnhäusern ihrer Mandanten ein. Die geplanten WEA werden eine Gesamthöhe von knapp 200 m haben (siehe B-Plan). Die 3-fache Anlagehöhe ergibt somit ca. 600 m. Die geplanten WEA halten somit den von Ihnen thematisierten Abstand ein. Nach Beschluss des OVG vom 24.06.2010 ist bei mehr als der 3-fachen Anlagenhöhe nicht mehr von einer optischen Bedrängung durch WEA auszugehen. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 09

meiner Mandantin unmittelbar in Richtung der geplanten Anlagen WEA 1 und 2 ausgerichtet. Ausweichmöglichkeiten bestehen ebenso wenig wie Möglichkeiten der sogenannten architektonischen Selbsthilfe. Auch mein Mandant Dr. Zimmermann ist inmitten des Windparks nicht in der Lage, sich dem stetigen Anblick der Windenergiegiganten und ihres riesigen Rotors auf seinem Grundstück zu entziehen.

Es wird dringend angeregt, den bisher nicht berücksichtigten Aspekt der optischen Bedrängung im Rahmen der weiteren Planung bezogen auf alle in Frage kommenden Grundstücke zu überprüfen und zu begutachten.

D) 7. Denkmalschutz

Das Wohnhaus meines Mandanten Dr. Zimmermann ist eines der wenigen erhaltenen Steinhäuser Ostfrieslands aus dem 16. Jahrhundert und denkmalgeschützt. Dieser Aspekt ist im Rahmen der bisherigen Planung noch nicht berücksichtigt worden. Das Denkmal ist ein untrennbarer Teil der Kulturlandschaft. § 8 Satz 1 NDSchG bestimmt, dass in der Umgebung eines Baudenkmals Anlagen nicht errichtet, geändert oder beseitigt werden dürfen, wenn dadurch das Erscheinungsbild des Baudenkmals beeinträchtigt wird. Genau dies jedoch wird notwendig der Fall sein, wenn das Wohnhaus von 4 WEA der angedachten Dimension umbaut wird.

§ 8 Satz 1 NDSchG geht über das allgemeine Verunreinungsverbot in § 53 NBauO hinaus. Eine Beeinträchtigung liegt somit nicht nur dann vor, wenn ein hässlicher, das ästhetische Empfinden des Betrachters verletzender Zustand, also ein Unlust erregender Kontrast zwischen der benachbarten Anlage und dem Baudenkmal hervorgerufen wird. Vielmehr soll mit dieser Vorschrift auch gewährleistet werden, dass die jeweilige besondere Wirkung des Baudenkmals, die es als Kunstwerk, als Zeuge der Geschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element auf den Beschauer ausübt, nicht geschmälert wird. Das heißt andererseits nicht, dass neue Bauten in der Umgebung eines Baudenkmals völlig an dieses anpassen wären und ihre Errichtung unterbleiben müsste, wenn dies nicht möglich oder gewährleistet ist. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich aber an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal gesetzt hat und dürfen es nicht gleichsam erdrücken, verdrängen, übertönen oder die gebotene Achtung gegenüber den Werten außer Acht lassen, welche dieses Denkmal verkörpert (Nds. OVG, Urt. v. 5.9.1985 - 6 A 54/83 -, OVG 39, 323 = BRS 44 Nr. 124; Beschl. v. 14.3.2007 - 1 ME 226/06 -, BauR 2007, 1192 = ZfBR 2007, 476; Wiechert, a.a.O., § 8 Rn. 6).

Bankverbindung: Santander Gütingen, Kto.-Nr.: 247 982 1800, BLZ 260 101 11
Hinweis nach § 33 RDG: Beteiligendaten werden gespeichert

9

D) Der Hinweis darauf, dass der Umgebungsschutz der Baudenkmale zu beachten ist, ist berechtigt.

Das angesprochene Steinhaus ist bereits mehrmals umgebaut worden (Wohnhaus vergrößert, Schwimmbad) und hat damit seinen ursprünglichen Charakter verloren. Für den Betrachter ist es als Denkmal nicht auf den ersten Blick ersichtlich. Gleichwohl wird von seiner Denkmaleigenschaft ausgegangen und im parallel durchgeführten B-Planverfahren dem Umgebungsschutz des Baudenkmals in der Weise Rechnung getragen, dass dort große Abstände zwischen geplanter WEA und denkmalgeschütztem Haus gesichert wurden (mindestens 750 m).

Der LK Wittmund als Untere Denkmalschutzbehörde (Fachbehörde) hat keine Bedenken gegen die Planung (s. IV lfd. Nr. 7).

Bei der Abwägung ist zudem zu berücksichtigen, dass andere Baudenkmale (insbesondere der denkmalgeschützte und historisch wieder hergerichtete Hof von Herrn Siebelt Ulfers, Alt Werdumer Grashaus 2, Werdum) im Zuge der Planung (hier Demontage der Altanlage A17) wieder ohne WEA erlebbar werden. Die zu demontierende Altanlage A17 befindet sich hofnah und damit wesentlich näher am Denkmal als die geplanten WEA am denkmalgeschützten Steinhaus zukünftig im Falle der Realisierung der Planung.

Die Ostfriesische Landschaft wurde im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung sowie im Rahmen der formellen Beteiligung beteiligt (s. III lfd. Nr. 3). Von Seiten der Ostfriesischen Landschaft bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 10

Nds. OVG, Urteil vom 28.11.2007, 12 LC 70/07

Der Denkmalschutz des Wohnhauses meiner Mandantschaft ist notwendig in die Abwägung einzustellen und kann vor dem Hintergrund der Ausführungen des Nds. OVG nur dazu führen, Anlagen in den durch die Planung beabsichtigten Dimensionen und an den beabsichtigten Standorten nicht zuzulassen.

Die Anlage nördlich des Sieltiefs ist nicht weit vom Altdeich in den Gemarkungen Alt- und Neuharlingersiel entfernt. Es wird dringend angeregt, die denkmalschutzrechtliche Bedeutung dieses Altdeiches zu klären und die Auswirkungen der Planung auf dieses Deichstück Ansprechpartner sollte sein: Ostfriesische Landschaft, Archäologischer Dienst, Hafenstraße 1, 26603 Aurich. Auf H. Homeier, der Gestaltwandel der ostfriesischen Küste im Laufe der Jahrhunderte, in: J. Ohling (Hrsg.), Ostfriesland im Schutz der Deiche, Bd. 2, 1969 wird verwiesen.

E) 7. Tourismus

Die vorliegende Planung versäumt es, sich dezidiert mit den Auswirkungen der geplanten Anlagen auf den wichtigen Wirtschaftsfaktor Tourismus auseinander zu setzen. Dabei bietet der eigenständige Charakter von Natur und Kultur die touristische Existenzgrundlage für die niedersächsische Nordsee. Es gilt die Natur und Kultur einerseits zu schützen und andererseits erlebbar zu machen. Beeinträchtigungen des Tourismus durch Industrieansiedlungen oder Anlagen zur Energieerzeugung sind zu unterbinden, ebenso eine Veränderung des Landschaftsbildes (vgl. Touristisches Zukunftskonzept Nordsee 2015, S. 80., Tourismusverband Nordsee e. V. (Hrsg.), 2008. Es wird dringend angeregt, die Auswirkungen der WEA-Giganten auf den Tourismus vor dem Hintergrund der Ausarbeitung des Tourismusverbandes (download unter http://www.ihk-oldenburg.de/branchen/tourismus_gastronomie/touristisches_zukunftskonzept_nordsee_2015_fertiggestellt.php) sorgfältig in die Planung einzubeziehen.

E.1) Erkenntnisse hierzu sollten aus aktuellen Untersuchungen gewonnen werden und nicht aus Unterlagen, die nunmehr fast 10 Jahre alt sind. Wenn man – wie in der Studie des Ostseeeinstitutes der Uni Rostock aus Dezember 2003 – sogar einen signifikant positiven Zusammenhang zwischen der Anzahl der WEA und den Gästeunterkünften annehmen will, täte es gut, alle Wirkfaktoren einer touristischen Entwicklung derartigen Aussagen zugrunde zu legen. Selbstverständlich hat Mecklenburg Vorpommern im Zeitraum zwischen 1998 und 2002 (und nicht nur in dieser Zeit)

Bankverbindung: Santander Göttingen, Kto.-Nr. 267 982 1900, BLZ 260 101 11
Hinweis nach § 33 BDSG: Besichtigendaten werden gespeichert

10

E.) Für den Fall, dass Windenergieanlagen im Küstenbereich negative Auswirkungen auf den Tourismus haben, sieht die Samtgemeinde Esens die Planung gerade als hilfreich an (vgl. Begründung zur 101. FNP-Änderung, Kap.1.1): Die Samtgemeinde Esens plant, die Einzelwindenergieanlagen zu reduzieren und damit die Attraktivität der Seebäder und Küstenbadeorte insbesondere für den Tourismus und die Naherholung zu erhöhen.

Die Reduzierung der Einzelanlagen im küstennahen Bereich ist Ziel der Planung der 101. FNP-Änderung. Die Samtgemeinde Esens ist der Ansicht, dass die Reduzierung der Einzelanlagen sich auch positiv auf den Tourismus auswirkt, da mehr und weiter verteilte Landschaftsbildeingriffe im küstennahen Bereich durch die Beseitigung zahlreicher Einzelanlagen zurückgenommen werden. Dies gilt aus der Sicht der Gemeinde auch unter Berücksichtigung der möglichen größeren Höhe der neuen Anlagen.

Den Bedenken wird nicht gefolgt.

E1) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 11

einen touristischen Boom erlebt, ebenso selbstverständlich ist es aber auch, dass nicht ein Tourist nicht gekommen wäre, wenn weniger Anlagen errichtet worden wären!

F) 8. Avifauna

Aus Sicht meiner Mandantschaft bagatellisiert die vorliegende Planung die Auswirkungen der Errichtung und des Betriebs auf die Fauna, insbesondere auf die Vogelwelt. Zwar liegt der Planung eine avifaunistische Kartierung zugrunde, die aus dieser Bestandsaufnahme gezogenen Schlussfolgerungen sind jedoch in vielen Fällen anzuzweifeln.

F1)

Die Planung krankt insofern schon daran, dass sie davon ausgeht, außerhalb eines Puffers von 500 m seien keine Beeinträchtigungen von Brutvögeln (beachte: gemeint sind alle Brutvögel, also auch Greife!) bekannt, entsprechend sei nicht zu prüfen, ob der besondere Artenschutz verletzt wird. Darüber hinaus übergeht der nunmehr vorgelegte Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/LBP ohne erkennbaren Grund die Rechtsprechung des BVerwG zum Tötungsverbot (nunmehr: § 44 Abs. 1 Nr. 1 I. Hs. BNatSchG), insbesondere BVerwG 9 A 14.07 vom 09.07.2008, juris. Das Tötungsverbot greift erheblich weiter, als das z. B. 4.2.1 des AFB glaubhaft machen will. Es gilt ein individuenbezogener Ansatz, das Verbot soll nach Auffassung des BVerwG greifen, wenn sich die Tötungswahrscheinlichkeit signifikant erhöht. Vor diesem Hintergrund bleibt es unverständlich, warum die Planung und der AFB/LBP im besonderen nicht einmal durch Aufnahme im Literaturverzeichnis, noch gar im sachlich/fachlicher Hinsicht die Abstandregelung der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW) aus 2007 thematisiert und berücksichtigt, sondern diametral von diesen bundeseinheitlichen Empfehlungen, an denen sich die mittlerweile die Verwaltungsgerichtsbarkeit orientiert, abweicht und ohne weitere fachliche Begründung (im übrigen fehlerhaft allein unter 4.3.1 AFB (Verschlechterung des Erhaltungszustandes) schlussfolgert, wegen des Abstands von 500 m (Rohrweihe) bzw. 800 m (Baumfalke) läge keine Gefährdung vor. Die Abstandsempfehlungen sind als Beitrag in: Berichte zum Vogelschutz, Nr. 44, 2007, S. 151-153, beigelegt. Für die Rohrweihe und den Baumfalken wird ein Mindestabstand zwischen Brutplatz/Revierzentrum und geplanter WEA vom 1.000 m als Ausschlussbereich angegeben, der hier (in Bezug auf die Rohrweihe sogar von den beiden südlichen Anlagen, die kaum 500m entfernt sind) eklatant unterschritten wird. Angesichts der Größe der Rotoren muss die aus nördlicher Richtung den Brutplatz anfliegende Rohrweihe bei jedem Anflug um ihr Leben fürchten, die Gefährdung und damit der Verstoß gegen das Tötungsverbot liegen auf der Hand.

F2)

Dass andernorts Tiere trotz der Gefahr erfolgreich gebrütet hätten, kann nicht ernsthaft als Argument

Bankverbindung: Gantander Cöttingen, Kto.-Nr.: 267 993 1800, BLZ 260 101 11
Hinweis nach § 33 DSGVO: Beteiligendendaten werden gespeichert

11

F) Die avifaunistischen Kartierungen wurden nach den heutigen Standards und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wittmund durchgeführt.

Der Landkreis Wittmund als Untere Naturschutzbehörde hat keine Vorbehalte gegen die avifaunistischen Kartierungen und die daraus abgeleiteten Schlußfolgerungen der Beeinträchtigungen bezüglich Brut- und Rastvögel (s. IV ldf. Nr. 7).

F1-F4) Die artenschutzrechtlichen Belange werden ausführlich im verbindlichen Bauleitplanverfahren behandelt. (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Hiermit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen. Der Landkreis Wittmund als Untere Naturschutzbehörde hat keine Vorbehalte gegen die Ausführungen und Schlußfolgerungen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zu den Bebauungsplänen. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Planung daher nicht entgegen.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 12

herangezogen werden, die Situation angesichts der fachlich fundierten Vorgaben der LAG-VSG herangezogen werden als nicht besonders gefährlich dargestellt. Auch „vereinzelte Verluste“ sind artenschutzrechtlich vor dem Hintergrund des Tötungsverbotes aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht hinnehmbar.

Der Baumfalke brütet auf einer Linie zwischen den beiden nördlichen und den beiden südlichen Anlagen, sein Brutplatz dürfte zu mind. drei Anlagen weniger als 1.000 m entfernt liegen und somit „mehrfach“ in einem Ausschlussbereich. Dass der Falke in an den Standorten der WEA keinen geeignete Jagdmöglichkeiten finden kann, ist damit mehr als nur unwahrscheinlich, da er nah am Brutplatz jagt und diesen kaum eingenommen hätte, wenn er im Norden und Süden keine Möglichkeiten der Jagd finden würde.

Auch in Bezug auf den Baufalken sind demnach mindestens die drei südlicheren Anlagenstandorte rechtswidrig gewählt.

F3)

Für eine Reihe von planungs- und bewertungsrelevanten Arten, die zum Teil in hoher Anzahl festgestellt worden sind (z. B. Blaukehlchen, Schilfrohrsänger), werden Beeinträchtigungen pauschal ausgeschlossen, weil sie „vergleichsweise unempfindlich gegenüber Windenergie“ reagieren. Es fehlt an einer „Abarbeitung“ der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG). Die Tiere brüten zum Teil in unmittelbarer Nähe zu den Anlagen innerhalb des 100 m Radius zum Mittelpunkt der Anlagenstandorte (Fundament 400 m²), so dass als sicher gelten muss, dass Brutplätze vernichtet werden. Unklar bleibt, wie sich die Errichtung der Anlagen und die Erschließung sowie die Störung durch die Wartung der Anlagen vor dem Hintergrund des § 44 BNatSchG auswirken.

In Bezug auf die Wachtel, für die es eine große Anzahl an Brutverdacht- und Brutzeitfeststellungen insb. im nördlichen Bereich des Plangebietes gibt, schließt die vorbereitende Bauleitplanung eine Beeinträchtigung nicht aus, die zeitgleichen B-Pläne hingegen schon, mit dem Argument, ein Verdrängungseffekt sei nur bis zu einer Entfernung von 250 m um die Anlagen zu beobachten und in diesem Bereich habe man keine Beobachtungen festgestellt. Eine solche schematische Betrachtung ist jedoch für diese Art genauso wie für die zahlreichen anderen betroffenen Arten schon vor dem Hintergrund der unzweifelbar erkennbaren großen Dichte an seltenen und geschützten Brutvögeln im Plangebiet nicht zulässig. Vielmehr ist eine „worst-case-Betrachtung“ geboten, die aus dem zahlreichen Vorhandensein von Brutzeitbeobachtungen im Umfeld der Anlagen auf eine hohe Dichte der Arten insgesamt im Untersuchungsbereichen schließt, ohne durch das (tatsächlich nicht mögliche) genaue

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HÄBÖR & HEISE

S. 13

Festlegen von (ausschließlichen) Brutstandorten eine Genauigkeit erreichen zu wollen, die es nicht gibt.

Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, darf die Planfeststellungsbehörde auch worst-case-Betrachtungen anstellen, also im Zweifelsfall mit negativen Wahrunterstellungen arbeiten, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen.

BVerwG, NwZ 2009, S. 307, Rn. 63.

Wenn mit Zustimmung des BVerwG (vgl. o. a. Entscheidung) im Rahmen der Planung in einem Vorhabengebiet, in dem der Wachtelkönig als Durchzügler sicher vorkommt, sicherhaltshalber auch von einem Brutvorkommen dieser Art ausgegangen werden darf, kann aus der hohen Bestandsdichte und Artenvielfalt des Untersuchungsraums auch auf eine hohe Wahrscheinlichkeit geschlossen werden, dass im unmittelbaren Anlagenbereich Arten wie die Wachtel und der Kiebitz in einem im Sinne des § 44 BNatSchG relevanten Umfang beeinträchtigt werden.

In Bezug auf die konstatierte erhebliche Beeinträchtigung im nördlichen Bereich des Untersuchungsgebietes für drei rastende Gänsearten wird ohne nähere Begründung angenommen, dies werde durch die Demontage der 17 WEA kompensiert. Unabhängig von der Frage, inwiefern eine solche Form der Kompensation überhaupt artenschutzrechtlich heranzuziehen sein kann, erschließt sich nicht, wie diese „Schaffung“ neuer Rastflächen zum Teil mehrere Kilometer entfernt tatsächlich den Tieren eine Ausweichfläche bieten und diese Fläche auch angenommen werden wird. Entsprechende Untersuchungen fehlen.

F4) Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass jede Bauleitplanung, die sich erkennbar in einen unauflösbaren (Artenschutz ist nicht etwa abwägbare!) Konflikt mit dem besonderen Artenschutz stellt, im Rahmen einer gerichtlichen Kontrolle als rechtswidrig erweisen muss.

G) 9. Landschaftsbild

Die Planung hält eine Kompensation der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch den Abbau der zum Teil viele Kilometer entfernten Altanlagen für gegeben. Auch hier wird ein schematisch/mathematischer Ansatz verfolgt. Tatsächlich sollen im näheren Umfeld des Planbereiches zwar küstennah die Anlagen A 8 bis A 15 entfernt werden, die unmittelbar östlich der Anlage 15 gelegenen Anlagen und die Anlagen, die südlich und östlich der WEA 3 und 4 errichtet sind, bleiben

Bauverbindung: Sanstand: Göttingen, Kto.-Nr.: 247 983 1800, BLZ 260 101 11
Hinweis nach § 33 BDSG: Beteiligungsdaten werden gespeichert

13

G) Die vorgebrachten Hinweise und Bedenken bezüglich der Kompensation der Eingriffe in das Landschaftsbild betreffen die Inhalte der verbindlichen Bauleitplanung (B-Plan Nr. 29 der Gemeinde Neuharlingersiel und B-Plan Nr. 12 der Gemeinde Werdum). Hiermit wird auf die Abwägungsunterlage zu den o.g. B-Plänen verwiesen.

20/07/2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 14

hingegen bestehen. Auch soll die Anlage westlich Groß Holum nicht zurückgebaut werden, so dass nicht einmal der Bereich W/SW von Neuharlingersiel frei von Anlagen sein wird.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die 200 m WEA ist ungleich größer als durch die kleineren Anlagen. Der Sichtwinkel zum Rotor ist erheblich größer, eine Sichtverschattung durch (gleichbleibend hohe(n)) Bebauung oder Bewuchs ist damit (verhältnismäßig) weitaus geringer anzutreffen. Es wird dringend angeregt, im Zuge der weiteren Planung die tatsächlichen Sichtbeziehungen geeignet, z. B. durch Fotomontagen, zu prüfen und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes erneut kritisch zu bewerten.

H) 9. Biosphäre/Weltnaturerbe

Die vorliegende Planung versperrt jede weitere Entwicklung des Biosphärenreservates in diesem Bereich. Die Entwicklungszone kann aber nur neben der Kernzone des Nationalparks gefunden werden, also auch in den küstennahen Bereichen des Plangebietes. Aus Sicht meiner Mandantschaft gefährdet die vorliegende Planung nicht nur ihr Eigentum und ihr Lebensqualität massiv, sondern im Ergebnis auch das Weltnaturerbe Wattenmeer.

I) Ich bitte um Überlassung des Abwägungsergebnisses nebst Abwägungsvorschlägen.

Mit freundlichen Grüßen


Habor
Rechtsanwalt

Anlagen

H) Die Planung entlastet den küstennahen Bereich durch die Demontage von Einzelanlagen. Die zu demontierenden 17 WEA befinden sich zum größten Teil näher an der Küste und damit in einem möglichen Entwicklungsbereich als die Fläche des Sondergebietes.

Die Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer (s. IV lfd. Nr. 2) begrüßt den Abbau von 17 Altanlagen, davon 6 innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V 63. Den Bedenken wird nicht gefolgt.

I) Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Dr. Neandertal

Frühmenschen aßen Heilkräuter

Ein internationales Forscherteam um Karen Hardy von der Universität Barcelona hat mit einem komplizierten biochemischen Testverfahren neue Erkenntnisse über die Essgewohnheiten des Neandertalers gesammelt. Die Forscher untersuchten zehn Zahnsteinproben von fünf Neandertalern aus dem spanischen El Sidrón. Sie fanden molekulare Reste von Holzfeuertrocken sowie starkbittern Pflanzen und folgern, dass die ausgestorbenen Verwandten des modernen Menschen weit mehr über den Nährwert und die medizinische Wirkung ihrer pflanzlichen Nahrung wussten als bisher angenommen. In einer Probe fanden sich Reste von bitteren Pflanzen. „Das dieser Neandertaler bittere Pflanzen wie Schafgarbe und Kamille mit niedrigem Nährwert gegessen hat, ist überraschend“, sagt Co-Autor Steven Buckley. „Vermutlich wurden solche Pflanzen nicht wegen des Geschmacks, sondern aus medizinischen Gründen ausgewählt.“ Bisher galten die vor etwa 30 000 Jahren ausgestorbenen Neandertaler hauptsächlich als Fleischesser. Die Vielzahl der gefundenen Speisepflanzen deutet nun auf einen komplexeren Speiseplan hin, schreiben die Forscher in der Fachzeitschrift *Die Naturwissenschaften* (online). **TWN**

Verantwortlich dafür ist – wie sollte es anders sein – der Wind, der eben nicht glatt, gleichförmig über die Rotoren streicht, sondern sie wild, unruhig und turbulent umtost. „Ein Windrad verbringt sein Leben sozusagen im Landeanflug“, sagt Peinke, „also in der Phase, in der auch ein Flugzeug durchgeschüttelt wird und den stärksten Belastungen ausgesetzt ist.“

Verschärft wird die Situation noch durch zwei Faktoren: Zum einen herrscht in der Windenergie ein ganz anderer Kostendruck als in der Luftfahrt. Die Offshore-Generatoren müssen billigen Strom produzieren, während bei Flugzeugen die Sicherheit der Passagiere die Maßstäbe diktiert. Zum anderen haben die Kraftwerke auf See, was die Größe angeht, jedes Fluggeräts buchstäblich überflügelt. Die weltweit größte Passagiermaschine, der Airbus A380, hat eine Spannweite von knapp 80 Metern – das gleiche Maß gibt zurzeit der dänische Hersteller Vestas für jedes der drei Rotorblätter einer neuen Sieben-Megawatt-Anlage an. Siemens hat gerade eine Gussform für 75-Meter-Blätter der Öffentlichkeit vorgestellt. Die damit ausgerüsteten Windräder erreichen Gesamthöhen an die 200 Meter. Oben und unten, links und rechts herrscht da jedoch oft ein anderer Wind.

Umso wichtiger sei es, sagt Peinke, „die Ressource Wind genau zu verstehen“. Werden Turbulenzen nicht richtig beschrieben, kommt es immer wieder zu unerwar-



Windkraftanlagen auf dem offenen Meer sind besonders wartungsintensiv. Ihre Reparatur verschlingt allein ein Viertel der Gesamtkosten von Windstrom.

FOTO: PAUL LANGROCK/DEUTLICHE PRESSE

teten Ausfällen der Anlagen. Es ist zwar nicht so, dass die Ingenieure der Windkraftanlagen Böen und Turbulenzen bisher ignoriert haben. Aber sie haben die heftigen Stöße womöglich grob unterschätzt.

Die relevante internationale Industriernorm IEC 61400 legt für die Auslegung von Rotorblättern, Türmen und Getrieben von Windkraftanlagen Zeitintervalle von zehn Minuten zugrunde, in denen die Windgeschwindigkeit gemittelt wird. Wie sehr und wie häufig der Wind von einer Phase zur nächsten stärker oder schwächer wird, dafür gibt es eine statistische Kurve, eine Gaußfunktion, die ein wenig wie ein Zuckerhut aussieht. Dass ein Wind von 15 Metern pro Sekunde (54 Kilometer pro Stunde) plötzlich um ein Sechstel zunimmt oder abflaut, kommt demnach relativ häufig vor. Sprünge von zehn Metern pro Sekunde sollten statistisch so selten sein, dass sie praktisch nie auftreten.

Doch genau das stimmt offenbar nicht. Peinke hat nachgemessen und vorhandene Daten ein weiteres Mal ausgewertet, zum Beispiel Aufzeichnungen aus „Crowbar“. Diese Forschungsanlage auf dem Kaiser-Wilhelm-Koog bei Marne in Schleswig-Holstein sollte Mitte der 1980er Jahre neue Maßstäbe setzen und drei Megawatt elektrische Leistung erzeugen. Doch sie lief nie richtig. Aber immerhin wurde der Wind damals auf die Sekunde genau protokolliert.

Die Windrichtung springt binnen Augenblicken um

Die Turbulenzen folgten keineswegs der Norm IEC 61400. Statt die Form eines Zuckerhuts anzunehmen, ähnelt die Schwankungsverteilung einem Satteldach auf dem Zuckerhut. Das hat zur Folge, dass Sprünge im Wind, die der Norm zufolge

nur einmal in vielen Jahren zu erwarten wären, einmal am Tag auftreten können. „Die Anlagen erfahren Schläge. Der Wind will sie um ihre Achse drehen. Das Drehmoment am Rotor nimmt plötzlich zu. Die elektrische Leistung kann sogar um ein Megawatt in einer Sekunde schwanken“, sagt Peinke, „und der Betreiber bekommt wenig davon mit.“ Er wird daher angeschlagene Bauteile erst austauschen, wenn sie vollends hinüber sind.

Die Verteilung der harten Schläge, die so deutlich vom Gauß'schen Zuckerhut abweicht, haben auch andere Forscher gefunden. Oliver Kamps von der Universität Münster zum Beispiel hat ähnliche Variationen in der Statistik der Windstromproduktion von Irland entdeckt, die im 15-Minuten-Takt über vier Jahre erfasst wurde. „Die Leistung jedes einzelnen Windrades folgt keiner Gaußfunktion, und weil sie alle über das Wetter irgendwie gekoppelt

schen Nationalaborts für erneuerbare Energien in Boulder/Colorado installiert. Diese Geräte vermessen mithilfe schwächerer Laser die Windfelder, die auf die Rotorblätter treffen. Die Daten ihres Messgeräts haben die Forscher verwendet, um die Rotorblätter in Echtzeit, also pünktlich zur Ankunft einer soeben erfassten Böe, zu verstellen – eine Weltpremiere. Die Drehzahl des Rotors blieb damit nahezu konstant, die Belastungsspitzen des Windrades wurden abgemildert.

Genau solche Informationen über den einfallenden Wind müssten Betreiber von Windparks eigentlich haben, sagt Joachim Peinke. Turbulenzen sekundengenaue erfassen zu können sollte zur Grundausstattung eines Windrads gehören. Ob sich die Anlagen dann aktiv auf die Böen einstellen oder nur passiv die Belastungen registrieren, denen sie ausgesetzt waren, ist eine wirtschaftliche Entscheidung der Hersteller. „Zurzeit forschen wir an Systemen, die es erlauben, dass die Windräder an die Zentrale melden, welche Bauteile bei der nächsten Wartung vorsichtshalber ausgetauscht werden sollen“, sagt Peinke, „so wie moderne Autos je nach Fahrweise die Abstände der Ölwechsel anzeigen.“

Das würde zumindest die Jobs der Mechaniker einfacher machen. Sie könnten die Wartungstermine im Offshorepark dann einplanen, wenn der Wetterbericht Sonne und Flaute auf der Nordsee verheißt.

Von Vordenkern für Vorausdenker.

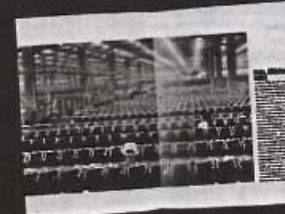
Auch als eBook im SZ Shop erhältlich.

Die ZUKUNFT DER ARBEIT

Das SZ-Buch über eine der größten Herausforderungen unserer Zeit.

Internet, Globalisierung und technischer Fortschritt verändern die Arbeitswelt rasant. Dieses Buch zeigt, vor welchen Herausforderungen Politik, Wirtschaft und Gesellschaft dabei stehen und beneut die damit verbundenen Veränderungen und Chancen. Ein faszinierendes Werk mit beeindruckenden Bildern des mehrfach ausgezeichneten Dokumentaristen Sebastião Salgado. Ein Muss für jeden, der den größten Paradigmenwechsel seit der industriellen Revolution mitgestalten will.

Die Zukunft der Arbeit.
Herausgegeben von Marc Beise
und Hans-Jürgen Jakobs
Format: 15 x 22 cm
336 Seiten

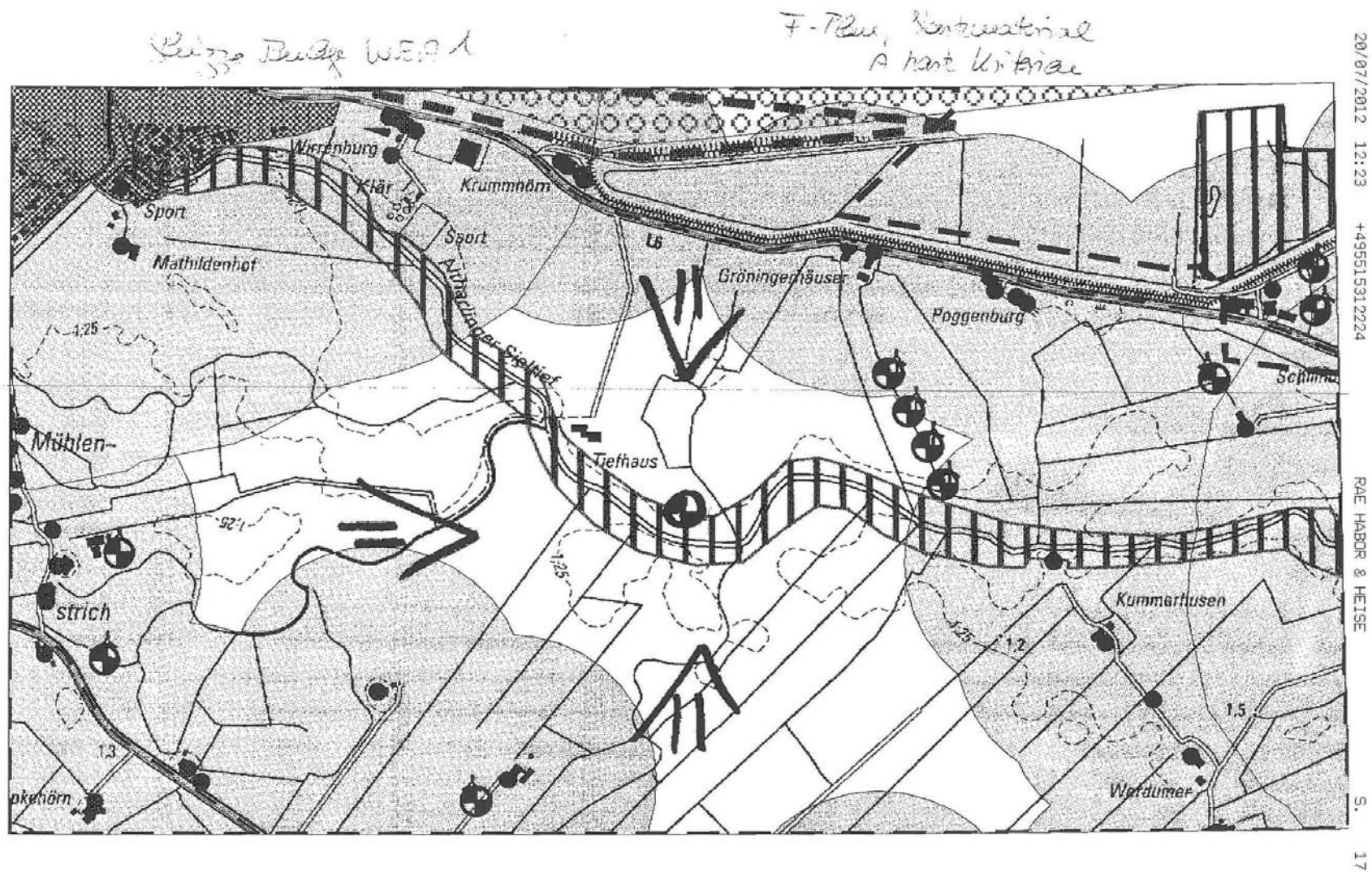


Das Buch ist ein Muss für jeden, der den größten Paradigmenwechsel seit der industriellen Revolution mitgestalten will.

Jetzt für 19,90 Euro überall im Handel, unter www.sz-shop.de und im Service Zentrum der Süddeutschen Zeitung Fürstfelder Str. 7, 80331 München.

Seien Sie anspruchsvoll.

Süddeutsche Zeitung



28./07./2012 12:23 +495515312224

RAE HABOR & HEISE

S. 18

Berichte zum



Vogel-

Schutz



Inhalt – contents Heft Nr. 44 • 2007

Bauer, H.-G.:
Prof. Dr. Gerhard Thielcke (1931-2007)

Bauer, H.-G.:
Neue Entwicklungen im Vogelschutz und Aktivitäten des Deutschen Rates für Vogelschutz (DRV) im Jahr 2006.
New developments in bird conservation and activities of the German Bird Conservation Council (DRV) in 2006.

Süßbeck, P., H.-G. Bauer, M. Boscheri, P. Boye & W. Knier [Nationales Gremium Rote Liste Vögel]:
Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung, 30. November 2007. *The Red List of breeding birds of Germany, 4th edition, 30 November 2007.*

Wahl, J., S. Garthe, T. Heinicke, W. Knier, B. Petersen, C. Sudfeldt & P. Süßbeck:
Anwendung des internationalen 1%-Kriteriums für wandernde Wasservogelarten in Deutschland. *Application of the international 1% criterion for migratory waterbirds in Germany.*

Kuckenberg, H. & J. H. Mooij:
Warum Wissenschaft und Vogelschutz die Gänseagd in Deutschland ablehnen. *Why scientists and bird conservers want an end to goose hunting in Germany.*

Zockler, C.:
Ein internationaler Artenschutzplan für den Löffelstrandläufer (*Calidris pygmaea*). *An International Species Action Plan for the conservation of the Spoon-billed Sandpiper (Calidris pygmaea).*

Wüster, B. & M. Voss:
Die Bewertung von Bruthabitaten der Schleiereule (*Tyto alba*) im Land Brandenburg mit Hilfe von Geographischen Informationssystemen (GIS). *Evaluation of Barn Owl (Tyto alba) habitats in Brandenburg Germany using Geographic Information Systems (GIS).*

Raab, B.:
Lebensraumnutzung des Ziegenmelkers (*Caprimulgus europaeus*) im Manteler Forst. *Habitat choice of the European Nighthawk (Caprimulgus europaeus) at the Manteler Forst.*

Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW):
Auslandsempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogelüberflugsrouten sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. *Recommendations for distances of wind turbines to important areas for birds and breeding sites of selected bird species.*

Gücking, D.:
Informationen aus World Birdwatch 2006. *Information from World Birdwatch 2006.*

Bauer, H.-G.:
Der Ornithiden, Teil 2, S - Z. *Ornithosaurus, part 2, S - Z.*

Buchbesprechungen - reviews • Informationen - information



Herausgeber:

Deutscher Rat für Vogelschutz NABU - Naturschutzbund Deutschland
www.dr-veb.de www.nabude



Redaktionsrat: Sabine Baumann,
Jochen Bollmann, Peter Hoyerhuth,
Ulrich Roderich, Markus Nippow
und Helmut Opitz.
Schriftleitung: Udo Mannen
ISSN 0944-5730

20/07/2012	12: 23	+495515312224	RAE HÄBDR & HEISE	S. 19
LAG-VSW: Abstandsregelungen für Windenergieanlagen				
151				
LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT DER VOGELSCHUTZWARTEN (LAG-VSW) Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten Working Group of German State Bird Conservancies (2007): Recommendations for distances of wind turbines to important areas for birds and breeding sites of selected bird species. Ber. Vogelschutz 44: 151–153. On the 12th of October 2006, the Working Group of German State Bird Conservancies met on the island of Helgoland. It was on this occasion that they defined distances of wind turbines to avifaunistically important areas or nest sites of species particularly sensitive to interference that are necessary from the perspective of species conservation. These recommendations were revised in the Seebach meeting. The resulting position paper is intended to both provide guidance for considerations in regional and overall land development planning and contribute to appropriate decision-making in immission control licensing procedures. Recommendations for minimum distances of wind turbines to sites for many species are given as well as ranges of verification around the wind farms currently in planning for many species. Especially sensitive at their nest sites are Black Stork (<i>Ciconia nigra</i>), Lesser Spotted Eagle (<i>Aquila pomarina</i>) and White-tailed Eagle (<i>Haliaeetus albicilla</i>). Feeding habitats (Black Stork), roost sites (Common Crane, <i>Grus grus</i>) and flight corridors between these areas have to be considered, too. Key words: wind turbines, recommendations for distances, overall land development, bird protection Correspondence: Länderratseingemeinschaft der Vogelschutzwarten, Geschäftsstelle 2008, Staatliche Vogelschutzwarte Seebach, Lindenhof 3, D-99998 Weinbergen/OT Seebach. E-Mail: stefan.jaehne@lag.vsw.de				
Das Gesetz über erneuerbare Energien und die damit verbundene Abnahmeverpflichtung der Energieversorgungsunternehmen führen zu einem sprunghaften Anwachsen von Anträgen auf Errichtung von Anlagen zur regenerativen Energiegewinnung. Allen voran Windenergieanlagen (WEA): Ende 2007 waren in Deutschland 19.460 WEA mit einer Leistung von 22.247 MW in Betrieb, die durchschnittliche Leistung einer Anlage lag bei 1.143 kW. Rund ein Viertel aller deutschen WEA stehen in Niedersachsen. Allein im Jahr 2007 wurden bundesweit 883 WEA mit einer Leistung von 1.666 MW neu errichtet, 108 WEA mit 41,3 MW wurden abgebaut und durch 45 WEA mit 102,9 MW ersetzt (sog. „Repowering“). Am 12. Oktober 2006 wurden von der Länderratseingemeinschaft der deutschen Vogelschutzwarten auf Helgoland erstmals die aus artenschutz-				
fachlicher Sicht notwendigen Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu avifaunistisch bedeutsamen Gebieten sowie Brutplätzen besonders störempfindlicher oder durch WEA besonders gefährdeter Vogelarten definiert. Hiermit werden diese in überarbeiteter Form vorgelegt. Bislang war es nicht gelungen, bundesweit einheitliche Empfehlungen für die Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Standortplanung und Zulassung von WEA zu geben. Die hier präsentierten Empfehlungen (Tab. 1 und 2) sollen als Abwägungsgrundlage für die Regional- und die Bauleitplanung dienen und zu sachgerechten Entscheidungen im immissionsschutzrechtlichen Verfahren beitragen. Diese Empfehlungen setzen die bestehenden länderspezifischen Regelungen nicht außer Kraft. Sie sind vielmehr als Mindestanforderungen zu				

Tabelle 1:
Übersicht über fachlich erforderliche Abstände von Windenergieanlagen (WEA) zu verschiedenen Vogellebensräumen bzw. Funktionsräumen (Hauptflugkorridore, Zugkonzentrationsgebiete). Angegeben ist eine Pufferzone bzw. ein Ausschlussbereich um die entsprechenden Räume. Recommended distances of wind turbines to areas important for birds, including main local flyways and major staging sites for migratory birds. A buffer zone and the core exclusion zone are presented.

Vogellebensraum		Abstand der WEA
Europäische Vogelschutzgebiete (EU-SPA)		Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
alle Schutzgebietskategorien nach nationalem Naturschutzrecht mit Vogelschutz im Schutzzweck		Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Feuchtgebiete internationaler Bedeutung entsprechend Ramsar-Konvention		Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Gastvogellebensräume internationaler, nationaler und landesweiter Bedeutung		Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Brutvogellebensräume nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung (z. B. Wiesenminkeln-Lebensräume)		Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m
Schlafplätze (Kranich <i>Grus grus</i> > 1 %-Kriterium, Schwäne <i>Cygnus</i> sp. > 1 %-Kriterium, Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp. > 1 %-Kriterium)		3.000 m Ausschlussbereich (6.000 m Prüfbereich)
Hauptflugkorridore zwischen Schlaf- und Nahrungsplätzen (Kranich <i>Grus grus</i> , Schwäne <i>Cygnus</i> sp., Gänse <i>Anser</i> sp., <i>Branta</i> sp.)		freihalten
Zugkonzentrationskorridore		freihalten
Einstandsgebiete und Hauptflugkorridore der Großtrappe <i>Otis tarda</i>		1.000 m Ausschlussbereich
Gewässer oder Gewässerkomplexe > 10 ha		Pufferzone 10-fache Anlagenhöhe, mind. jedoch 1.200 m

verstehen, die diese Regelungen gegebenenfalls ergänzen. Die abweichenden Festlegungen in einzelnen Ländern bedeuten, dass es über diese empfohlenen Mindestabstände hinausgehend – beispielsweise aufgrund regionaler Besonderheiten (Schutz der Restpopulation einer Art) – auch zu einer verschärfenden Abweichung, d. h. zur Festlegung größerer Abstände kommen kann. Die vorgelegten Empfehlungen sind tatsächlich auch als solche zu betrachten und ersetzen keinesfalls die erforderliche Einzelfallprüfung eines jeden Vorhabens.

Bei einigen Vogelarten muss eine getrennte Betrachtung von Brut- und Nahrungshabitaten (z. B. Schwarzstorch *Ciconia nigra*) oder Schlaf- und Nahrungshabitaten (z. B. Kranich *Grus grus*) erfolgen. Da aber beide Habitate in einem Bezug zueinander stehen müssen, sind grundsätzlich

die Flugkorridore zwischen diesen beiden Habitaten von WEA freizuhalten, da ansonsten die Funktion dieser Habitate für die betreffende Art verloren geht.

In diesen Empfehlungen werden Ausschlussbereiche (= Mindestabstand zwischen dem Brutplatz bzw. Revierzentrum einer bestimmten Art und geplanten WEA) von sog. Prüfbereichen unterschieden. Bei letzteren handelt es sich um Radien um jede einzelne WEA, innerhalb derer zu prüfen ist, ob Nahrungshabitate der betreffenden Art vorhanden sind. Diese Nahrungshabitate und die Flugkorridore vom Brut- oder Schlafplatz dorthin, sind von WEA freizuhalten.

Bei verbreitet siedelnden Arten wie beispielsweise Weißstorch oder Rotmilan sind Flächen innerhalb des Prüfbereichs (außerhalb aufgeführter Schutzgebiete) besonders dann als kritisch für die